

06/2016

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

68. JAHRGANG

- *Lars Ohse*, Elektronische Vergabe und gemeinsame Beschaffung – Erweiterter Kooperationsvertrag zwischen SHGT und GMSH unterzeichnet
- *Friederike Trommer*, Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Handlungsbedarf in 2016
- *Regina Kleinhans*, Neuausrichtung der Klärschlamm Entsorgung in Schleswig-Holstein
- *Lennart Moebus*, Was ist neu in der VOB/B 2016?
- *Hilke Ohrt*, Geprüfte genehmigungsfähige Bauprojekte zur sofortigen Umsetzung in Schleswig-Holstein und Hamburg – „Schneller Wohnraum – Bauen mit IQ“ bietet Vorteile für kommunale Auftraggeber

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

68. Jahrgang · Juni 2016

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2016.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 88,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,00 € (Doppelheft 22,00 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Gut Bienebek

Foto: Jochen Nielsen, Eckernförde

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Lars Ohse
Elektronische Vergabe und
gemeinsame Beschaffung
Erweiterter Kooperationsvertrag
zwischen SHGT und GMSH
unterzeichnet150

Friederike Trommer
Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht
der juristischen Personen des
öffentlichen Rechts – Handlungsbedarf
in 2016152

Regina Kleinhans
Neuaufrichtung der Klärschlamm-
entsorgung in Schleswig-Holstein.....155

Lennart Moebus
Was ist neu in der VOB/B 2016?156

Hilke Ohr
Geprüfte genehmigungsfähige Bau-
projekte zur sofortigen Umsetzung
in Schleswig-Holstein und Hamburg
„Schneller Wohnraum – Bauen mit IQ“
bietet Vorteile für kommunale
Auftraggeber.....158

Rechtsprechungsberichte

BVerwG:
Außerordentlicher Umfang
betroffener Aktenbestände minimiert
Anforderungen an Darlegung von
Ausschlussgründen.....159

OVG Lüneburg:
An die Zulässigkeit einer
Beschlagnahme privater Unterkünfte
zur Unterbringung von Flüchtlingen
sind hohe Anforderungen zu stellen ..160

VGH Bayern:
Der Bebauungszusammenhang
des § 34 Abs.1 BauGB wird durch
Nutzungsaufgabe und Abriss
unterbrochen160

VG Karlsruhe:

Brandschutzmängel rechtfertigen die
Anordnung der sofortigen Vollziehung
einer Nutzungsuntersagung.....161

Aus der Rechtsprechung

Abwassergebühren, technisch
getrennte Abwasserbeseitigungs-
anlagen, satzungsrechtliche
Zusammenfassung von in gleicher
Weise arbeitenden Anlagen
Urteil des OVG Schleswig
vom 14.04.2016, Az: 2 LB 1/16161

Baurechtliche Genehmigungsfiktion,
Rücknahme einer fingierten Bau-
genehmigung, Bedingungen für eine
Funktionslosigkeit eines Bebauungs-
plans, Nutzung von Wohnungen als
Ferienwohnungen kein Wohnen i.S.d.
§ 4 Abs. 1 BauNVO
Urteil des VG Schleswig
vom 09.03.2016, Az: 8 A 29/14164

Aus dem Landesverband.....170

Gemeinden und ihre Feuerwehr176

Mitteilungen des DStGB176

Pressemitteilungen.....177

Personalnachrichten178

Buchbesprechungen.....179

Elektronische Vergabe und gemeinsame Beschaffung

Erweiterter Kooperationsvertrag zwischen SHGT und GMSH unterzeichnet

Lars Ohse, Geschäftsbereichsleiter Beschaffung, Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

Den Mitgliedern des SHGT steht neben der bereits seit langem vorhandenen Möglichkeit, mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) Beschaffungen durchzuführen, nun auch die Option offen, alle Ausschreibungen (auch über Bauleistungen) über die elektronische Vergabeplattform des Landes bei der GMSH durchführen zu lassen und damit den Anforderungen der EU zur elektronischen Ausschreibung gerecht zu werden, ohne einen eigenen Aufwand zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/24/EU betreiben zu müssen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte bereits im Jahr 1999 mit dem Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH-G) die GMSH mit dem Ziel gegründet, die Aufgaben des staatlichen Bauens für Bund und Land in Schleswig-Holstein, der Bewirtschaftung aller Landesliegenschaften und der gemeinsamen Beschaffung zentral und damit professionell und wirtschaftlich erledigen zu lassen.

Ziel war die Entlastung der Landesdienststellen um Aufgaben, die nicht deren Kernkompetenzen entsprechen. Insbesondere die daraus im Jahr 2000 errichtete zentrale Beschaffungsstelle des Landes war zunächst nicht unumstritten: Zum einen befürchtete man einen Rückgang der Flexibilität in den Dienststellen, zum anderen eine Diskriminierung des Mittelstandes durch zu große Ausschreibungslose. Die öffentliche Hand unterschied sich zum damaligen Zeitpunkt stark von Wirtschaftsunternehmen, die bereits seit langem erkannt hatten, dass bestimmte Beschaffungsaufgaben bei zentraler Organisation immer wirtschaftlicher durchzuführen sind als dezentral und das, ohne die Flexibilität bei den Bedarfsträgern zu beeinträchtigen. Nachdem klar wurde, dass die zentrale Beschaffung weder Vorgänge unflexibel gestaltete, noch kleinere Unternehmen diskriminierte (dies wurde schon von Beginn an durch kleinere Lose in Aus-

schreibungen verhindert), wurde im Jahr 2005 die zentrale Beschaffung mit der Beschaffung aller Materialien und Dienstleistungen betraut. Eine Ausnahme bildet die IT-Beschaffung, die traditionsgemäß von der Datenzentrale (später Dataport) erledigt werden sollte. Damit stellten sich weitere Effizienzgewinne für den Landeshaushalt ebenso ein wie das Ausbleiben von Vergabefehlern, da alle Ausschreibungen an einer darauf spezialisierten Stelle durchgeführt wurden. Erhebliche Einsparungen über die Standardisierung und Bündelung von Bedarfen sowie einer Konzentration von Beschaffungs- und Vergaberechts-Know-how an zentraler Stelle waren die Folge.

Der Gesetzgeber hatte bereits im GMSH-G die Möglichkeit für die neu gegründete Anstalt geschaffen, ihren Service auch Trägern der öffentlichen Verwaltung außerhalb der Landesverwaltung anzubieten. Vor dem Hintergrund unbestreitbarer Vorteile zentraler Beschaffung wunderte es nicht, dass bereits zu Beginn gerade kleinere Gemeinden immer wieder nach Beteiligungsmöglichkeiten fragten, um an Prozess- und Preisvorteilen partizipieren zu können. Dies führte bereits im Jahr 2003 zum Abschluss eines Beschaffungskooperationsvertrages zwischen dem SHGT (für seine Mitglieder) und der GMSH. Mit dieser Kooperation wurden die Gemeinden in die Lage versetzt, die Beschaffungskompetenz der GMSH zu nutzen, ohne wiederum die Leistungen



v. l. n. r.: Dirk Oesau (Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten), Jörg Bülow (Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag), Hans-Adolf Bilzhaue (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR), Christoph Thomas (Motorola Solutions Germany GmbH), Jochen von Allwörden (Städteverband Schleswig-Holstein) © GMSH

der GMSH ausschreiben zu müssen. Die Anzahl der Gemeinden, die sich beteiligten, wuchs stetig an. Spätestens nach der gemeinsamen Ausschreibung der Funkgeräte für den Digitalfunk aller (!) Feuerwehren und Rettungsdienste im Land Schleswig-Holstein trifft nun die Aussage zu: Jede Gemeinde, jedes Amt in Schleswig-Holstein hat schon mindestens einmal mit der GMSH in Fragen der Beschaffung zusammengearbeitet. Diese Aussage trifft im Übrigen auch auf Städte und Kreise zu.

Die GMSH als größte öffentlich ausschreibende Stelle in Schleswig-Holstein hatte sich bereits vor Jahren mit der Frage elektronischer Ausschreibungen beschäftigt. Motivation war kein gesetzlicher Zwang, sondern die Verschlinkung der eigenen Ausschreibungsprozesse und die Bereitstellung einer unbürokratischen und rechtssicheren Plattform für die vielen Unternehmen, die zuvor mit dem ständig komplizierter werdenden Vergaberecht zu kämpfen hatten. So wurde bereits im Herbst 2011 für die Landesverwaltung die elektronische Vergabepattform der GMSH (e-Vergabe) produktiv gesetzt. Entwickelt und beworben wurde diese Plattform gemeinsam mit den Organisationen der Wirtschaft, wobei sich die Auftragsberatungsstelle SH, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Bauverbände und verschiedene Innungen beteiligten. Es zeigte sich rasch, dass dieser Ansatz der richtige war: Keine e-Vergabepattform in Deutschland hatte innerhalb so kurzer Zeit eine so hohe Zuwachsrate an Unternehmen zu verzeichnen, die sich registrierten. Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal auf Länderebene bestand darin, dass alle Vergabearten über nur eine Plattform abgebildet wurden. Runde Tische und der regelmäßige Kontakt zu den Wirtschaftsverbänden sorgten für eine ständige Verbesserung beim Handling der Plattform und weiter steigendes Interesse seitens der Unternehmen. Die GMSH wiederum konnte ihre eigenen Prozesse straffen und Umweltziele erfüllen: Allein sie spart über die kaum noch vorhandene Nachfrage nach Ausschreibungsunterlagen in Papierform jährlich rund vier Tonnen Papier ein. Alle Ausschreibungen, die die GMSH seit 2011 für interessierte Kommunen durchführte (z. B. über die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen), wurden seitdem elektronisch über die e-Vergabe abgewickelt.

Während also die GMSH die Plattform aus wirtschaftlichen Gründen einführte, beschäftigte sich auch die EU mit diesem Thema. Mit der Richtlinie 2014/24/EU kam die Pflicht zur e-Vergabe auf alle öffentlichen Stellen in Europa zu. Zur Einführung wurde ein Stufenmodell gewählt, dessen erste Stufe am 18. April 2016 in Kraft getreten ist. Der SHGT hat unlängst mit der „SHGT-info-intern Nr. 55/16“ die für Ge-

meinden wesentlichen Einführungsstufen erläutert.

Während in der ersten Einführungsstufe die Anforderungen vielleicht noch umsetzbar sind, tritt spätestens im Jahr 2018 die Verpflichtung in Kraft, die Kommunikation aller in einem Ausschreibungsverfahren notwendiger Schritte voll elektronisch abzuwickeln. Das erfordert ein umfangreiches, zeitraubendes und teures IT- und Organisationsprojekt in jeder öffentlichen Ausschreibungsstelle.

Hier nun beginnt das Problem gerade für kleinere Träger öffentlicher Verwaltung:

Kaum jemand hat die Mittel, eine eigene Plattform zu errichten, und Zeit ist auch keine mehr vorhanden. Aus eigener Erfahrung weiß die GMSH zudem um die Probleme bei solchen Projekten. Diverse öffentliche Auftraggeber haben daher mittlerweile bei der GMSH nach Möglichkeiten der Beteiligung gefragt.

Daraus entsprang die Idee von SHGT und GMSH, den doch ein wenig „in die Jahre gekommenen“ Kooperationsvertrag auf neue Beine zu stellen. Er wurde zeitgerecht zur Einführung des neuen Vergaberechts abgeschlossen. Neben den schon zuvor vorhandenen Möglichkeiten, über Bedarfsbündelungen Einkaufsvorteile zu generieren - welche Einsparungen möglich sind, hat die Ausschreibung der digitalen Funkgeräte ja eindrucksvoll demonstriert - wurde jetzt die Möglichkeit geschaffen, die GMSH inkl. der ja bereits vorhandenen Plattform sozusagen als ausgelagerte Submissionsstelle für alle Vergabearten zu nutzen. Gemeinden, die sich bereits über Jahre der GMSH bei der komplexen Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen bedienen, wissen, dass nicht nur die reine „Ausschreibungstechnik“ interessant ist, sondern dass eine Menge vergaberechtliches Know-how vorhanden sein muss, um Verfahren erfolgreich und rechtssicher durchzuführen. Es ist ja nicht damit getan, eine Software zu nutzen, wenn man nicht weiß, wie. Hinzu kommt, dass gerade die mit der ersten Einführungsstufe der Richtlinie verbundenen Tätigkeiten nicht ausreichen, Bündelungspotential zu erkennen und die wirklich technische Herausforderung erst dann zum Tragen kommt, wenn ab 2018 die gesamte Kommunikation während einer Ausschreibung voll elektronisch abgewickelt werden muss. Genau das aber bildet die vorhandene Landesplattform der GMSH bereits seit 2011 für alle Vergabearten vollumfänglich ab.

Ganz wichtig dabei: Mit der gemeinsamen Nutzung von nur einer Plattform bietet die öffentliche Hand in Schleswig-Holstein insbesondere den örtlichen Unternehmen die Möglichkeit, sehr viele Ausschreibungen unterschiedlichster Auftraggeber auf nur einer Plattform zu finden und nicht diverse (technisch unterschiedliche) Systeme bedienen zu müssen. Dieser Ansatz wurde stets von

den Wirtschaftsverbänden unterstützt. Warum also das Rad neu erfinden?

Die GMSH als Beschaffungsstelle des Landes ließ sich beim aktuellen Vertragsabschluss auch von der Motivation leiten, über Kostenbeteiligungen von Kommunen und anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung die fixen Kosten der Plattform, die ja aus rechtlichen Gründen auch das Land hätte einführen müssen, auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Beispielsweise hat unlängst auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde einen Kooperationsvertrag mit der GMSH abgeschlossen. Die GMSH ist dabei kein Anbieter einer Marktleistung, die es so, also in der Kombination von Plattform und Vergabe-Know-how in der Praxis, auch gar nicht gibt; sondern sie bietet die Kooperation verschiedener Verwaltungseinrichtungen an. Auch eine Gewinnerzielungsabsicht ist gemäß ihrer Satzung nicht Zweck der Anstalt.

Die wesentlichen Argumente für eine Nutzung der Plattform sind:

- Die Kommune hat immer nur dann Kosten zu tragen, wenn tatsächlich ausgeschrieben wird; fixe Kosten fallen nicht an.
- Die Nutzung der im Vertrag enthaltenen Angebote ist nicht verpflichtend und kann von der Kommune je nach vorhandenen, eigenen Ressourcen frei gewählt werden.
- Die GMSH hat als Anstalt öffentlichen Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht die Verpflichtung, Effizienzgewinne an all ihre Nutzer weiter zu geben. Diese steigen naturgemäß, je mehr öffentlichen Stellen mitmachen.

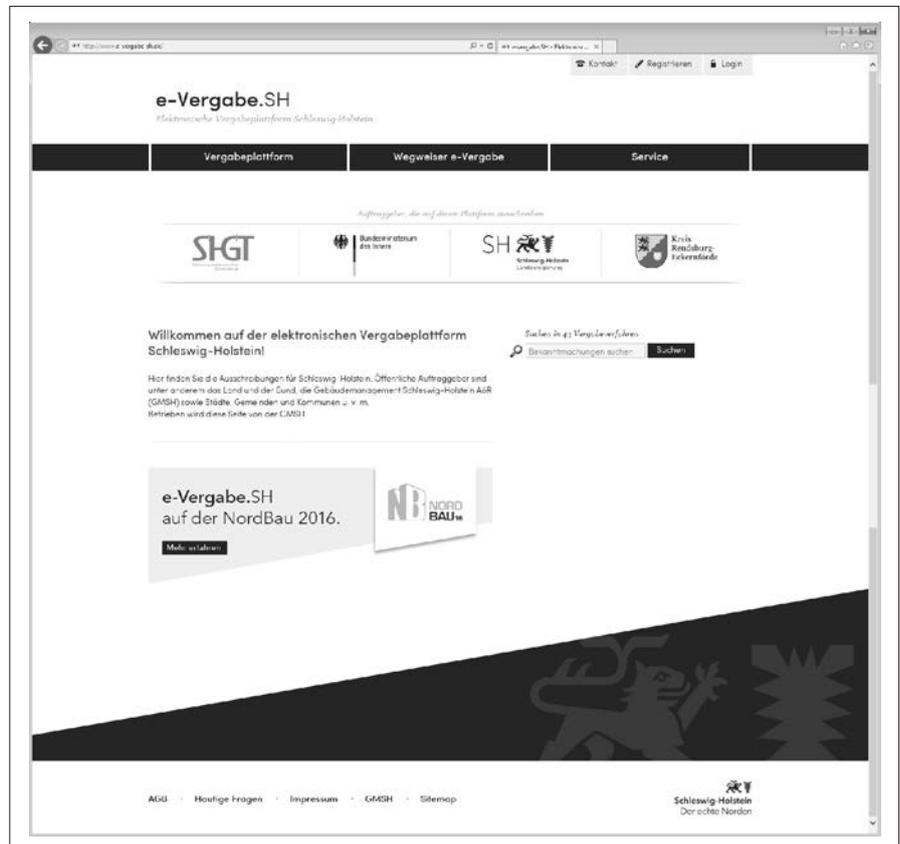
Der SHGT hat unlängst alle Gemeinden mit der bereits erwähnten „Info-intern“ mit Details zur Thematik und dem Vertrag versorgt. Dabei wurde noch ein anderer interessanter Aspekt angesprochen:

Die Beschaffung einer eigenen Plattform bzw. die Beauftragung eines Plattformdienstleisters aus der Sphäre der Wirtschaftsunternehmen ist auch schon ein ausschreibungspflichtiger Tatbestand. Er muss also im Wettbewerb vergeben werden, auch im Fall einer freihändigen Vergabe. Hier nun kommt der Begriff der zentralen Beschaffungsstelle zum Tragen. Die EU wollte mit ihrer Richtlinie die öffentliche Hand bei Kooperationen unterstützen und hat daher im Artikel 37 der Richtlinie ausdrücklich die Einrichtung zentraler Beschaffungsstellen vorgesehen, die von ihren Nutzern ausschreibungsfrei beauftragt werden können. Da die GMSH auch im EU-rechtlichen Sinne bereits eine gesetzlich begründete zentrale Beschaffungsstelle ist, kann jederzeit ohne eigene Ausschreibung der Kooperation beigetreten werden.

Mit dem jetzt erweiterten Kooperationsrahmenvertrag entstehen also ganz neue

Möglichkeiten der Zusammenarbeit unterschiedlicher Verwaltungen, ohne dass damit irgendein „Nutzungszwang“ oder hohe Projektkosten verbunden sind. Die GMSH ist darauf ausgerichtet, alle Nutzer in ihrer jeweiligen Struktur anzubinden. Es ist in der Zusammenarbeit daher nicht erforderlich, dass in der Kommune eine zentrale Schnittstelle zur GMSH geschaffen wird. Und durch die Anbindung vieler Kommunen an eine zentrale Stelle sind auch in der Zukunft viele interessante Projekte möglich, die zur Entlastung der Haushalte beitragen. Gerade die Möglichkeit, Verwaltung in Schleswig-Holstein in Beschaffungs- und Ausschreibungsfragen zusammenzubringen, sorgt schon dafür, dass sich im gemeinsamen Gespräch eine Vielzahl von Ideen und Projekten entwickeln. So hat die Presse gerade wieder einmal über das Thema Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen berichtet. Dabei ging es um die korrekte Durchführung von Ausschreibungen. Aber auch eine Weiterentwicklung des bereits vorhandenen Digitalfunk-Shops hin zu einem ganzheitlichen Feuerwehr-Shop ist gerade aus Kostenerwägungen heraus ein ganz aktuelles Thema. Ebenso ist die Definition und Ausschreibung freiberuflicher Leistungen ein Bereich, der immer wieder zu Nachfragen führt und zwischenzeitlich über die GMSH erfolgen kann.

Aktuell entwickelt sich unter www.e-vergabe-sh.de als Einstiegsseite für das Ausschreibungsportal gerade eine ge-



meinsame Präsentation im Internet, die im Juni online geht und den Unternehmen gegenüber den beschriebenen Ansatz dokumentieren soll: Die GMSH steht jedem interessierten Träger der öffentlichen

Verwaltung bei Fragen zu den einzelnen Möglichkeiten gern zur Verfügung und freut sich schon auf weitere gemeinsame Maßnahmen und Projekte. Gemeinsam ist man nämlich meistens erfolgreich.

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Handlungsbedarf in 2016

Friederike Trommer, Referentin beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag¹

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. vom 5. November 2015, Teil I, S. 1834) wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ab 2017 grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen einer jPdöR auszugehen. Darauf müssen sich die Kommunen personell, organisatorisch und technisch vorbereiten, um den dann geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht zu werden.

Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

§ 27 Abs. 22 UStG bestimmt hierzu:

§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 aus-

geführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

¹ Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung der Autorin wieder.

Die jPdöR kann damit in den Jahren 2017 bis 2020, die für sie im konkreten günstigeren Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Ein wichtiges Element dabei ist der Fakt, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen der jPdöR abgegeben werden kann.

Diese Einheitlichkeit der Behandlung begründet sich einerseits damit, dass der Gesetzgeber eine „Rosinenpickerei“ bewusst verhindern wollte. Die jPdöR soll nicht in den für sie günstigeren Fallgestaltungen in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen und in den für sie gegebenenfalls schlechteren Konstellationen der Abfuhr der Umsatzsteuer entgehen können.

Zum anderen begründet sich die einheitliche Behandlung der jPdöR auch mit der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts. Anders als im Ertragssteuerrecht, wo jeder Betrieb gewerblicher Art (BgA) für sich steuerpflichtig ist, werden umsatzsteuerlich alle steuerpflichtigen Leistungen eines Steuerpflichtigen i. S. v. § 2 UStG zusammengefasst. Das bedeutet in der praktischen Umsetzung, dass im Ertragssteuerrecht für jeden BgA eine Steuererklärung abgegeben wird, im Umsatzsteuerrecht wird jedoch eine Steuererklärung auf Ebene der jPdöR abgegeben, die alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen zusammenfasst. Dies führt zu der Konsequenz, dass die abgegebene Umsatzsteuererklärung dann unvollständig und falsch ist, wenn in ihr erbrachte, aber ggf. nicht erkannte steuerbare (und steuerpflichtige) Leistungen der jPdöR fehlen. Das Risiko eine falsche Steuererklärung abzugeben, ist damit im Umsatzsteuerrecht gegenüber dem Ertragssteuerrecht wesentlich größer.

Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. Die jPdöR kann die Erklärung bereits während dieser Übergangsfrist widerrufen, dann finden die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr Anwendung. Ein nochmaliger Wechsel zum alten Recht ist dann allerdings ausgeschlossen. Ab dem 1. Januar 2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Damit wird schnell klar, dass sich die jPdöR selbst bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten muss. Die Übergangsregelung ist daher nur als eine Frist zu einem geordneten Übergang zu verstehen. Keinesfalls dürfen die mit dem Umsatzsteuerrecht zusammenhängenden Fragen unter Verweis auf die Frist einfach in das Jahr 2021 verschoben werden, sondern sollten aktiv geklärt und vorbereitet werden.

Handlungsbedarf in 2016

Obwohl die eigentlichen Regelungen erst in 2017 wirksam werden, muss die jPdöR bereits in 2016 ihren Haushalt dahingehend analysieren, ob die Anwendung der alten oder der neuen Rechtslage für sie wirtschaftlich betrachtet günstiger ist. Diese Analyse wird auch bei den Kommunen mehrere Schritte umfassen, die nachfolgend näher erläutert werden:

1. Analyse der Leistungserbringung der Kommunen unter Anwendung der ab 1. Januar 2017 geltenden Rechtslage
2. Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotenziale
3. Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative
4. Absicherung der getroffenen Entscheidung

Analyse der Leistungserbringung der Kommunen unter Anwendung der ab 1. Januar 2017 geltenden Rechtslage

In einem ersten Schritt müssen alle Leistungen der Kommune auf den Prüfstand. Dabei ist es wichtig, nicht nur die schon bekannten, „klassischen“ steuerpflichtigen Leistungen zu betrachten, sondern eben auch die Leistungen, die bisher noch nicht relevant, da vermögensverwaltender Art oder unterhalb der BgA-Grenze liegend, waren. Idealerweise kann die Analyse über eine Abfrage und/oder Gespräche mit allen Fachbereichen vorbereitet werden. Häufig werden Leistungen erbracht, die von dem einzelnen Fachbereich nicht als steuerbar erkannt werden, weil sie eben nur geringfügig sind oder man (fälschlicherweise) davon ausgeht, dass es sich um hoheitliche Leistungen handelt. Dabei müssen künftig eben auch Kleinstumsätze (z. B. Kopiergelder für private Kopien) erfasst werden, denn durch die Erklärungspflicht der jPdöR in ihrer Gesamtheit können auch diese der Besteuerung unterliegen.

Ob die Leistungen im Einzelfall dann steuerbar und auch steuerpflichtig sind, sollte an Hand einer Checkliste überprüft und zur Nachprüfung der Entscheidung auch entsprechend dokumentiert werden. Als Ergebnis sollte ein Leistungskatalog vorliegen, der alle Leistungen der Kommunen in die Kategorien

- nicht steuerbar (z. B. rein hoheitliches Handeln ohne Wettbewerbsbeschränkung),
- steuerbar aber steuerbefreit (z. B. Leistungen nach SGB VIII in den Kindertageseinrichtungen) und
- steuerbar und steuerpflichtig

einteilt. Dieser kann dann auch Grundlage für die notwendigen Anpassungen im Kontenplan sein, um den Anforderungen an die gesonderte Aufzeichnung von steuerbaren Umsätzen nach § 22 UStG gerecht zu werden.²

Analyse und Beurteilung der sich ergebenden

Vorsteuerabzugspotenziale

Das Bestehen einer Umsatzsteuerpflicht bietet unter Umständen für die Leistungserbringung der jPdöR auch Vorteile; in den steuerpflichtigen Bereichen darf für bezogene Leistungen der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 UStG). In einem zweiten Schritt müssen deshalb mögliche Vorsteuerabzugspotenziale ermittelt werden. In den einzelnen Leistungsbereichen muss also untersucht werden, in welchem Umfang Leistungen von Dritten bezogen werden, bei denen künftig dann die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs eröffnet ist. Dies betrifft laufende Leistungen, wie z. B. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Lieferungen, Dienstleistungen nicht jedoch eigene Personalaufwendungen.

Der Vorsteuerabzug kann auch bei der Lieferung eines Gegenstandes für den steuerpflichtigen Bereich geltend gemacht werden, sofern der Gegenstand mindestens mit 10 v. H. für steuerpflichtige Leistungen genutzt wird (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG). Damit besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung grundsätzlich auch bei investiven Leistungen, soweit der Nachweis der Verwendung für eine steuerpflichtige Leistung erbracht werden kann. Entsprechend müsste für alle Vermögensgegenstände, die für eine künftig steuerpflichtige Leistung genutzt werden, der Nutzungsgrad für den unternehmerischen Bereich ermittelt, dokumentiert und jährlich fortgeschrieben werden. Daraus können sich dann auch Vorsteuerabzugsmöglichkeiten für künftige Jahre im Wege der Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG ergeben.

Da die in 2016 zu treffende Entscheidung den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2020 mit im Blick haben müsste, wäre auch zu ermitteln, in welchen steuerpflichtigen Bereichen in diesen Jahren Investitionen geplant sind. Denkbar wäre hier beispielsweise der Neubau oder die grundlegende Sanierung einer Turnhalle im Jahr 2017. Die Vermietung und Verpachtung von Turnhallen wird ab 2021 zu den typischerweise umsatzsteuerpflichtigen Leistungen gehören, soweit diese gegen Entgelt an Vereine, andere jPdöR oder sonstige Dritte überlassen werden. Mithin sind alle Entgelte ab dem Jahr 2021 steuerpflichtig und die Kommune muss aus den Entgelten die Umsatzsteuer abführen. Ein nachträglicher Abzug der Vorsteuer kommt in diesem Fall (wohl) nicht in Betracht. Hier würde es der

² Siehe hierzu die Hinweise zu Schritt 4.

Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO gebieten, dass bereits beim Bau der Turnhalle die künftige steuerliche Behandlung berücksichtigt und der Vorsteuerabzug in vollem Umfang genutzt wird. Denn nur so können die Vorteile der Umsatzbesteuerung – der Vorsteuerabzug – die damit einhergehenden Nachteile – die Besteuerung der Entgelte – aufwiegen.

Bei der Beurteilung des Vorsteuerabzugspotenzials müssen daher auch zwingend künftig anstehende Investitionen einbezogen werden. Es gilt daher, nicht nur eine Bestandsanalyse vorzunehmen, sondern auch eine Zukunftsprognose abzugeben. Dieser Schritt sollte mit einer zahlenmäßig belegten und dokumentierten Aussage zu den möglichen Vorsteuerabzugspotenzialen abschließen.

Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative

In dem sich anschließenden Schritt sollten die Ergebnisse der Schritte 1 und 2 gegenübergestellt werden. Vereinfacht kann man hier sagen:

- Sind der Umfang der steuerpflichtigen Entgelte und die sich daraus ergebende Umsatzsteuerbelastung größer als ein mögliches Vorsteuerabzugspotenzial spricht einiges für den Verbleib im alten Recht.
- Sind der Umfang der steuerpflichtigen Entgelte und die sich daraus ergebende Umsatzsteuerbelastung kleiner als ein mögliches Vorsteuerabzugspotenzial, spricht einiges für den (sofortigen) Wechsel zum neuen Recht.

Bei einer Vielzahl der Kommunen werden die Aussagen nicht eindeutig getroffen werden können, da bestimmte Voraussetzungen nicht vorliegen.

So kann es sein, dass eine Kommune zwar dem Grunde nach zu der Aussage kommt, dass der Wechsel ins neue Recht für sie günstiger wäre. Gleichzeitig kommt sie aber zu dem Ergebnis, dass es organisatorisch, technisch und personell nicht machbar ist, sich auf den sofortigen Wechsel ins neue Recht bis Anfang 2017 vorzubereiten. In diesem Fall kann es vertretbar sein, dass eine Kommune zunächst die Erklärung abgibt und in 2017 diese widerruft, um somit ab 2018 nach dem neuen Recht behandelt zu werden. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn wesentliche Investitionsmaßnahmen, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen, erst in 2018 geplant sind.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage zu prüfen, ob die zu treffende Entscheidung ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. v. § 28 SächsGemO darstellt. Diese Entscheidung muss im Einzelfall getroffen werden und dürfte auch stark vom Ergebnis der vorangehenden

Abwägung abhängen. Insbesondere dann, wenn die Abwägung für einen Wechsel ins neue Recht spricht, die Kommune sich darauf aber nicht ausreichend vorbereitet sieht und deshalb zunächst eine Erklärung zum Verbleib im alten Recht abgibt, sollte die Entscheidung je nach Umfang des dadurch entstehenden Schadens für die Gemeinde durch einen Beschluss des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses abgesichert werden. Dies muss auch für die Fälle gelten, bei denen die Kommune auf Grund des engen Zeitfensters die notwendigen Analysen nicht im ausreichenden Umfang vornehmen kann und deshalb „rein vorsorglich“ gegenüber dem Finanzamt eine Erklärung abgibt. Auch in diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die abgegebene Erklärung ein wirtschaftlicher Schaden für die Kommune entsteht; eine Absicherung durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Gremiums erscheint hier alternativlos.

Absicherung der getroffenen Entscheidung

In einem letzten Schritt gilt es die getroffene Entscheidung auch im „Verwaltungsalltag“ abzusichern.

Einerseits muss – bei einem Verbleib im alten Recht – rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2016 die notwendige Erklärung an das Finanzamt abgegeben werden. Hierzu bestehen keine besonderen Formvorschriften.³ Dem Grunde nach wäre sogar eine mündliche Erklärung ausreichend. Allerdings sind die Finanzämter angehalten, die Schriftform anzuregen. Aus der Erklärung muss sich hinreichend deutlich ergeben, dass die jPdöR § 2 Abs. 3 UStG a. F. für sämtliche ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden will.⁴

Es empfiehlt sich daher folgende Formulierung:

Hiermit erklärt die Gemeinde Musterdorf, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und die damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Musterdorf gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

Zum Nachweis der (fristgerechten) Vorlage der Erklärung beim Finanzamt sollte um eine Empfangsbestätigung gebeten bzw. eine förmliche Zustellung gewählt werden.

Wird keine Erklärung abgegeben oder die Erklärung, und damit die Behandlung nach altem Recht, später widerrufen,

müssen auch die Verträge und die Organisation entsprechend angepasst werden. Mit dem Übergang ins neue Recht sollten in allen Verträgen über steuerbare Leistungen entsprechende Steuerklauseln aufgenommen werden. Die Entgeltvereinbarung umfasst damit das vereinbarte Entgelt zzgl. der gesetzlich anfallenden Mehrwertsteuer.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der anzuwendende Steuersatz falsch eingeschätzt wird oder bei einer steuerfreien Leistung fälschlicherweise der Vertrag eine Mehrwertsteuerbestimmung enthält, sollte in den Verträgen kein Steuersatz unmittelbar benannt werden. Hilfreich ist dagegen die Formulierung:

„...vereinbaren wir ein Entgelt i. H. v. X Euro zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer“.

Ein weiterer Schritt ist dann auch die Optimierung der Organisation und von Prozessen hinsichtlich der Erfüllung von steuerlichen Pflichten. So sollte es eine klare Zuständigkeit für die Sammlung und Aufbereitung der steuerrelevanten Daten geben. Der Beauftragte sollte einen Überblick über die Leistungserbringung in der Gesamtverwaltung haben bzw. in Vertragsabschlüssen und bei Änderungen im Leistungsportfolio eingebunden werden. Ferner muss auch abgeschätzt werden, in welchem Umfang Externe eingebunden werden können. Ein beauftragter Dritter wird sich alle steuerrelevanten Informationen von der jPdöR regelmäßig zuarbeiten lassen, da er keinen umfassenden Überblick über das gesamte relevante Leistungsspektrum der Kommune hat bzw. diesen nur mit entsprechendem Aufwand gewinnen kann. Die Hinzuziehung von Externen ist für den Bereich der Umsatzsteuer deshalb insbesondere zur Klärung von speziellen Fragestellungen sinnvoll, die Auslagerung aller steuerlicher Pflichten erscheint dagegen wirtschaftlich kaum möglich bzw. muss im Einzelfall vor Ort geprüft werden. Auch hierzu sollte frühzeitig eine Grundsatzentscheidung getroffen werden. Durch entsprechende interne Vorgaben bei Investitionsentscheidungen und neuen Projekten sollte auch ein standardmäßiger Prüfungspunkt hinsichtlich der Prüfung aller steuerlichen Folgen der Entscheidung bestimmt werden. Die Prüfung der steuerlichen Folgen sollte

³ Vgl. Entwurf des BMF-Scheibens vom 26. Januar 2016; Änderung im Bereich der Unternehmer-eigenschaft von jPdöR durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015, Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG.
⁴ Ebenda.

fester Bestandteil einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 12 Abs. 2 Sächs KomHVO-Doppik werden.

Eine weitere Entscheidung, die vor Ort getroffen und mit dem Finanzamt in einem Antragsverfahren abschließend zu klären ist, ist die Behandlung als Soll- oder Ist-Zahler. Das UStG sieht als Regelfall die Steuerschuld auf Grundlage der vereinbarten Entgelte vor. Häufig sehen deshalb auch die Finanzverfahren eine entsprechende Einstellung als Soll-Zahler vor. Damit wird die Steuerschuld auf Grundlage der Ergebnisrechnung ermittelt. Der Steuerpflichtige geht damit in Vorleistung, indem er Steuern auf Entgelte abführt, die er noch nicht vereinnahmt hat. Ergeben sich Einnahmeausfälle, können diese erst mit den folgenden Voranmeldungen geltend gemacht werden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG).

Auf Antrag beim Finanzamt kann dieses gemäß § 20 UStG bei Unternehmen, mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 500.000 Euro, gestatten, die Steuer nicht nach vereinbarten Entgelten, sondern nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Der Steuerpflichtige wird dann zum sog. Ist-Zahler, da er die Umsatzsteuer nur für tatsächlich erhaltene

Entgelte abführen muss, was auch aus Sicht der Kommune die wirtschaftlich günstigere Gestaltung ist. Liegen die Umsätze also unter der Grenze und sind die sonstigen Voraussetzungen des § 20 UStG erfüllt, sollte ein entsprechender Antrag beim Finanzamt gestellt werden. In diesem Fall müssen dann noch die Einstellungen in der Finanzsoftware geändert werden, damit die Steuerschuld künftig auf Basis der Finanzrechnung ermittelt wird.

Abschließend bedarf es auch einer Anpassung der Kontenpläne und ggf. weiterer Einstellung der Finanzsoftware, um die umfassenden Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG zu erfüllen. Hier ist eine intensive Abstimmung mit dem Verfahrensanbieter zu empfehlen. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass sämtliche Ertragskonten getrennt nach nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Entgelten entsprechend der geltenden Steuersätze sowie ggf. für weitere Sonderfälle gesplittet werden (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Gegen die Aufzeichnungspflichten würde es verstoßen, wenn auf einem Ertragskonto steuerfreie und steuerbare Leistungen (mit unterschiedlichen Steuersätzen) verbucht würden; zu denken ist hier an die häufig vor-

kommenden Konten „Gemischte Erträge“ oder „Sonstige Erträge“. Entsprechendes gilt nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 und 3 UStG für bezogene Leistungen.

Fazit

Die vorstehenden Aussagen machen deutlich, dass der Gesetzgeber zwar eine großzügige Übergangsfrist geregelt hat, die Entscheidungsfrist bis 31. Dezember 2016 im Hinblick auf den bestehenden Prüfungsumfang dagegen äußerst knapp bemessen ist. Neben allen sonstigen Aufgaben, zu nennen sind hier insbesondere die noch fehlenden Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und die Abwicklung von Maßnahmen im investiven Bereich, ist die sorgfältige Analyse der Haushalte eine enorme zusätzliche Belastung der Kommunen im Jahr 2016. Dennoch sollte versucht werden, die notwendigen Schritte weitestgehend durchzuführen, um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können. Wenn am Ende des Jahres die Zeit knapp wird, ist sicherlich der Erklärung gegenüber dem Finanzamt der Vorzug einzuräumen. Allerdings muss auch in diesem Fall gelten: aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Neuausrichtung der Klärschlamm-entsorgung in Schleswig-Holstein

Regina Kleinhans, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Einleitung

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung soll auf der Grundlage des geltenden Koalitionsbeschlusses des Bundes weitestgehend eingestellt werden. Zur Umsetzung dieses Beschlusses soll im Rahmen der Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) die aktuelle Klärschlammverwertung neu ausgerichtet werden.

Ziel soll es sein, mit einer flächendeckenden Einführung von technischen Phosphorrückgewinnungsverfahren den Nährstoff Phosphor pflanzenverfügbar und schadstoffarm als Düngemittel bereitzustellen. Etwaige Schadstoffeinträge durch die bodenbezogene Verwertung sollen weiter reduziert werden.

Neufassung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Die Novelle der AbfKlärV vom 28.08.2015 sieht nach derzeitigem Kenntnisstand für

Kläranlagen über 10.000 EW (Größenklasse 4 und 5) einen Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung und die Rückgewinnung von Phosphor ab dem 01.01.2025 vor.

Für diese Kläranlagen gibt es folgende Optionen:

- **Mitverbrennung:**
Die Mitverbrennung von Klärschlamm ist erlaubt, wenn der Phosphorgehalt vor der Verbrennung $\leq 20\text{g/kg TS}$ beträgt oder durch eine Phosphorrückgewinnung auf $\leq 20\text{g/kg TS}$ oder um 50% abgesenkt werden kann.
- **Monoverbrennung:**
Die Monoverbrennung kann unabhängig vom Phosphorgehalt erfolgen. Danach besteht die Pflicht, den Phosphor unmittelbar zur Aufbereitung von Düngemitteln zu nutzen oder die Aschen für eine spätere Phosphorrückgewinnung auf Monodeponien zu lagern.

Für die Kläranlagen der Größenklasse 1 bis 3 soll die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung mit Einschränkungen auch weiterhin möglich sein.

Die Klärschlammhersteller sollen bis 31.12.2019 einen Bericht über geplante Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung vorlegen.

Neuausrichtung der Klärschlammverwertung in Schleswig-Holstein

Vor diesem Hintergrund stehen die Kläranlagenbetreiber der Herausforderung gegenüber, ihre Klärschlammverwertung mittelfristig neu aufzustellen, d. h. entsprechend der sich ändernden Vorgaben nachhaltige und wirtschaftliche Alternativlösungen zu entwickeln und zu etablieren. Auf diesem Weg gibt es jedoch noch große Ungewissheiten bezüglich der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Diese befinden sich in einem fortlaufenden Entwicklungs- und Änderungsprozess. So ist heute nicht abschließend erkennbar, welche alternativen Verwertungswege und Technologien insbesondere bei der Phosphorrückgewinnung sich am Ende als nachhaltige bzw. wirtschaftlichste Lösung herausstellen. Zur Phosphorrück-

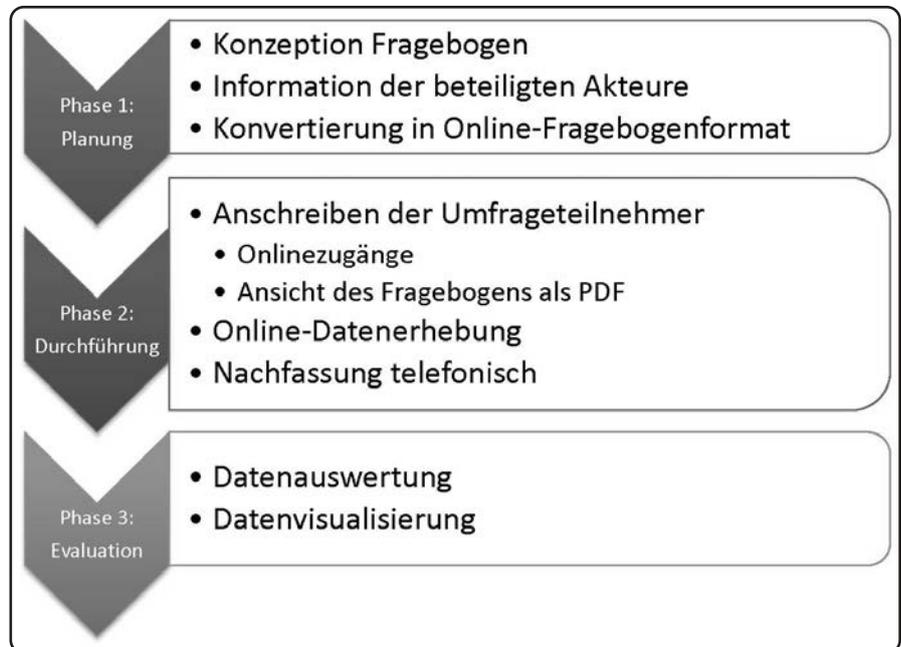
gewinnung wurden inzwischen mehrere technische Verfahren entwickelt und in unterschiedlichen Maßstäben erprobt, die Phosphor aus Schlammwasser, Klärschlamm oder Klärschlammasche zurückgewinnen können.

Schleswig-Holstein ist von der Neuausrichtung der Klärschlamm Entsorgung besonders betroffen, weil derzeit keine Verbrennungskapazitäten mit vorheriger oder anschließender Phosphorrückgewinnung für Klärschlämme zur Verfügung stehen und ein hoher Anteil landwirtschaftlich verwertet wird.

Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung der geplanten Novelle zu vielschichtigen Änderungen bei allen beteiligten Akteuren führen wird. Neben Investitionsentscheidungen in neue Anlagentechnik müssen neue Entsorgungskonzepte erstellt werden, wobei zu erwarten ist, dass Kooperationen zwischen Anlagenbetreibern zukünftig eine größere Rolle als bisher spielen werden.

Schritte zur Neuausrichtung

Mit Blick auf die noch großen Ungewissheiten in den rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Neuausrichtung der Klärschlamm Entsorgung wird ein gemeinsamer Prozess unter Federführung des MELUR und mit Beteiligung der betroffenen Akteure für zielführend erachtet. Hierzu soll in einem ersten Schritt eine landesweite Bestandsanalyse der Kläranlagen durchgeführt und darauf aufbauend die Neuausrichtung der Klärschlamm Entsorgung entwickelt werden. Bei diesem Vorhaben sollen insbesondere die Belange der kleineren Kläranlagen berücksichtigt aber auch die bereits bestehenden Planungen und Kooperationen in Schleswig-Holstein aufgenommen werden. Die Bestandsanalyse wird in



Zusammenarbeit mit einem externen Gutachter durchgeführt. Folgende Projektphasen und Bearbeitungsschritte sind in 2016 vorgesehen:

Aktuell wird in Phase 1 der Fragebogen konzipiert und die Information der beteiligten Akteure vorbereitet.

Die Ergebnisse der Bestandsanalyse sollen dann in den nachfolgenden Projektphasen für die Gestaltung der Neuausrichtung der Klärschlamm Entsorgung in Schleswig-Holstein herangezogen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass dieser Prozess bis 2018 abgeschlossen werden kann.

Ziel des Vorhabens ist, gemeinsam mit den betroffenen Akteuren zukunftsfähige Strukturen zur Klärschlamm Entsorgung zu entwickeln.

Hierbei sollen mögliche Entsorgungswegen in Abhängigkeit der technischen Ausstattung der Kläranlagen und ihrer regionalen Struktur herausgefunden und diejenigen Kläranlagen identifiziert werden, die trotz der sich verschärfenden Rahmenbedingungen weiterhin ihre Schlämme landwirtschaftlich verwerten könnten.

Ebenso wird die thermische Klärschlammbehandlung in Verbindung mit der Phosphorrückgewinnung ihren Stellenwert bei der Neuausrichtung der Klärschlamm Entsorgung in Schleswig-Holstein haben.

In 2016 wird es vorwiegend um die Datenerfassung und -auswertung gehen. In 2017 werden die Ergebnisse in Fachforen diskutiert und Entsorgungsszenarien entwickelt. Bis 2018 soll das Vorhaben abgeschlossen werden.

Was ist neu in der VOB/B 2016?

Lennart Moebus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel

Die VOB/B in der überarbeiteten Fassung ist am 18.04.2016 in Kraft getreten. Sie wurde am 19.01.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Im Folgenden werden alle praxisrelevanten Änderungen dargestellt.

I) Rein redaktionelle Änderungen

Einige Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. So wurden aus „Entziehung des Auftrags“ und „Auftrag entziehen“ „Kündigung“ und „kündigen“ (§ 4 Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Nummer 1 Satz 4; § 5

Absatz 4; § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1; § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 VOB/B). Rein rechtlich ändert sich dort nichts.

II) Nachunternehmereinsatz, § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B

§ 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B lautete bislang: „Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer dem Auftraggeber auf Verlangen bekannt zu geben.“ Nunmehr heißt es dort:

„Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen.“

Was bedeutet dies für die Praxis?

Die Änderung ist offensichtlich. Nun muss der Auftragnehmer die Daten ohne Aufforderung bis spätestens zum Beginn der eigenen Arbeiten nennen. Weitere Informationen sind auf Verlangen zu geben. Man kann dazu auf die VOB/A

zurückgreifen. Der Nachweis nach § 6a VOB/A umfasst die folgenden Angaben:

1. den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
2. die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
3. die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal,
4. Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, sowie Angaben,
5. ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
6. ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
7. dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
8. dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,
9. dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Man kann z.B. an folgende Unterlagen denken:

- die Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG des zuständigen Finanzamtes,
- den Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger des zuständigen Finanzamtes,
- die Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG Bau,
- die Bestätigung der SOKA-Bau über die Zahlung der Sozialkassenbeiträge und
- die Bestätigung der Krankenkassen über die Zahlung der Kassenbeiträge.

Es handelt sich um eine einklagbare Pflicht, bei deren Ignorieren der Auftraggeber den Vertrag unter den Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 4 i.V.m. 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B kündigen kann.

III) Erweiterung der Kündigungsgründe, § 8 Absatz 4 VOB/B

§ 8 Absatz 4 VOB/B lautete bislang:

„Der Auftraggeber kann den Auftrag entziehen, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Die Kündigung ist innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

§ 8 Absatz 4 wurde wie folgt neu gefasst:

„Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen,

1. wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.

2. sofern dieser im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB geschlossen wurde, a) wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt des Zuschlags nicht hätte beauftragt werden dürfen. Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.

b) bei wesentlicher Änderung des Vertrages oder bei Feststellung einer schweren Verletzung der Verträge über die Europäische Union und die Arbeitsweise der Europäischen Union durch den Europäischen Gerichtshof. Die ausgeführten Leistungen sind nach § 6 Absatz 5 abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Parteien bleiben unberührt.

Die Kündigung ist innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen.“

Was bedeutet dies für die Praxis?

Zu Nr. 1: Für die neue Nr. 1 gilt: Der Auftraggeber kann z.B. den Vertrag bei Submissionsabsprachen oder Schmiergeldzahlungen kündigen.

Durch den Verweis auf „Absatz 3 Nummer 1 Satz 2“ wird deutlich, dass weiterhin Teilkündigungen zulässig sind. Die Einordnung ist aber noch immer schwierig bzw. umstritten. Aus § 12 Abs. 2 VOB/B wird abgeleitet, dass nur in sich abgeschlossene Teile der Leistung gekündigt werden sollen/können. Die betreffenden Teile müssen funktional selbstständig sein, also funktional trennbar und dementsprechend selbstständig gebrauchsfähig sein. Das ist z.B. der Fall bei den Gewerken Heizung und Sanitär im gleichen Haus.

Durch den Verweis auf die „Nummern 2 bis 4“ wird klargestellt, dass der Auftraggeber zur Fortsetzung der Arbeiten durch Dritte auf Kosten des gekündigten Auftragnehmers berechtigt ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen (kündigungsbedingten) Ansprüche spätestens binnen 12 Werktagen (Montag bis Sams-

tag außer Feiertage) nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.

Zu Nr. 2: Nr. 2 gilt für europaweite Vergaben.

Buchstabe a)

Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes (§ 16 Abs. 1 VOB/A) zum Zeitpunkt des Zuschlages nicht hätte beauftragt werden dürfen.

Buchstabe b)

Der Auftraggeber kann bei europaweiten Vergaben auch kündigen, wenn eine wesentliche Änderung des Vertrages vorliegt.

§ 22 EU Abs. 1 Sätze 2 und 3 VOB/A definiert „wesentliche Änderung“ wie folgt:

Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn

1. mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,

a) die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten,

b) die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder

c) das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,

2. mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,

3. mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder

4. ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in Absatz 2 Nummer 4 vorgesehenen Fällen ersetzt.

Man kann auch an zeitliche Komponenten (Behinderung) denken.

Letztendlich kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen bei Feststellung einer schweren Verletzung der Verträge über die europäische Union und die Arbeitsweise der europäischen Union durch den Europäischen Gerichtshof.

Die Abrechnung dieser beiden Varianten erfolgt über § 6 Abs. 5 VOB/B. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Kündigungsfrist

Diese Kündigungen im Rahmen europaweiter Vergaben sind innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen. Eine verspätete Kündigung ist unwirksam, es sei denn, es ist eine freie Kündigung

gewollt, weil der Auftraggeber sich also auf jeden Fall von seinem Auftragnehmer lösen wollte. Dann wird man sich aber als Auftraggeber ggf. Ansprüchen aus § 649 BGB bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B ausgesetzt sehen.

IV) Erweiterung der Kündigungsgründe, § 8 Absatz 5 VOB/B

§ 8 Abs. 5 VOB/B wurde neu eingefügt und lautet wie folgt:

„Sofern der Auftragnehmer die Leistung, ungeachtet des Anwendungsbereichs des 4. Teils des GWB, ganz oder teilweise an Nachunternehmer weitervergeben hat, steht auch ihm das Kündigungsrecht gemäß Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b zu,

wenn der ihn als Auftragnehmer verpflichtende Vertrag (Hauptauftrag) gemäß Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b gekündigt wurde. Entsprechendes gilt für jeden Auftraggeber der Nachunternehmerkette, sofern sein jeweiliger Auftraggeber den Vertrag gemäß Satz 1 gekündigt hat.“

Was bedeutet dies für die Praxis?

Nur in dem hervorgehobenen Fall steht auch jedem Subunternehmer in der Subunternehmerkette das außerordentliche Kündigungsrecht zu. Wird also dem Hauptauftragnehmer wegen eines Vergaberechtsverstoßes gekündigt, so kann dieser seinerseits die Verträge mit seinen Subunternehmern aus dem gleichen

Grund kündigen. Diese Kette setzt sich dann bis zum letzten Subunternehmer fort, vorausgesetzt natürlich, dass auch jeweils die VOB/B vereinbart wurde.

Jeder Subunternehmer wiederum muss als Auftraggeber also den Vertrag nicht ordentlich kündigen, damit auch nicht den vollen Werklohn (abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. Erwerb durch anderweitige bzw. böswillig unterlassene Tätigkeit) seines eigenen Subunternehmers über § 649 BGB bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B zahlen.

Auch diese Kündigungen sind innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen.

Geprüfte genehmigungsfähige Bauprojekte zur sofortigen Umsetzung in Schleswig-Holstein und Hamburg

„Schneller Wohnraum – Bauen mit IQ“ bietet Vorteile für kommunale Auftraggeber

Hilke Ohrt, Baugewerbeverband Schleswig-Holstein

Allgemeine Wohnraumknappheit und Flüchtlingszuzug bis hin zum Fehlen studentischer Unterkünfte erfordern zeitnahes Handeln, um zusätzliche Wohnungen zu schaffen. Die Bauwirtschaft bietet Kommunen, Städten und Investoren unterschiedliche Neubau-Gebäudetypen für eine sofortige Umsetzung und hat die ersten bereits zertifizieren lassen. Die angebotenen Projektdaten geben eine Visualisierung für die Planung vor und können mit den Projektinformationen als Basis für Ausschreibungen dienen.

Seit Jahren schiebt Deutschland ein Wohnungsdefizit vor sich her, das durch den Zustrom von Flüchtlingen deutlich sichtbar geworden ist. Verdrängungsängste der Bevölkerung bei knappem Angebot bis hin zu jährlich wiederkehrenden und andauernden Nöten einzelner Bevölkerungsgruppen bei der Wohnungssuche sind mittlerweile bekannte Umstände. Um die Bevölkerung mit Wohnraum zu versorgen, müssten auch ohne die Sondernachfrage jährlich mehr als 400.000 Wohnungen bundesweit fertiggestellt werden, so das Ergebnis der aktuellen Studie des Pestel-Instituts Hannover, die der Zentralverband des deutschen Baugewerbes gemeinsam mit weiteren Verbänden in Auftrag gegeben hatte.

20.000 zusätzliche Wohnungen waren alleine für Schleswig-Holstein als notwen-

dig noch vor Jahresfrist prognostiziert. Selbst wenn man mittlerweile von deutlich weniger Bedarf vor allem vor dem Hintergrund reduzierter Flüchtlingszahlen ausgeht, rechnet man mit im Schnitt mindestens 1.000 notwendigen neuen Wohneinheiten pro Jahr zuzüglich zu den 1.800 Wohneinheiten für den sozialen Wohnungsbau. Diese Zahlen lassen sich auf Hamburg annähernd übertragen. Der Wohnungsmangel betrifft auch hier nicht nur Flüchtlinge und Asylbewerber, sondern wird ebenso durch Binnenwanderung und den demografischen Wandel verschärft. Familien, Senioren und Studenten benötigen vor allem Sozialwohnungen und Wohnungseinheiten im bezahlbaren Wohnungsbau.

Neben dem Wohnraumförderprogramm 2015 bis 2018 hat die Landesregierung Schleswig-Holstein das Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ auf den Weg gebracht; unter Absenkung der Standards wird angestrebt, zeitnah 4.000 Mietwohnungen zu errichten.

„Die Bauwirtschaft ist gut vorbereitet. Sie hat das Know-how, die Leistungsfähigkeit und die Kompetenz, diese Herausforderungen zu bewältigen. Sie kann bezahlbaren Wohnraum, auch mit Blick auf schnelle Lösungen für Flüchtlingsunterkünfte, zeitnah bauen. Und dies ohne Abstriche in Standards und Bautechnik.

Je nach Bedarf sind diese Bauwerke zukünftig ausbaufähig. Nun sind die Kommunen gefragt, diese Lösungen umzusetzen“ sagt Erik Preuß vom Holzbauzentrum Schleswig-Holstein. Das HBZ* SH ist vom Baugewerbeverband Schleswig-Holstein (BGV SH) mit der Durchführung und Beratung beauftragt worden. Die Projekte sind duplizierbar. Denn die Nutzungsrechte können je Bauvorhaben erworben werden, um so zahlreiche Projekte gleichzeitig realisieren zu können.

Federführend für die Bauwirtschaft hat der BGV SH in Zusammenarbeit mit der Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. ARGE konstruktive Lösungen zu Wohnungsmöglichkeiten entwickelt und im Internet veröffentlicht. Die bundesweit einmalige Plattform Schneller Wohnraum - Bauen mit IQ* (www.bau-sh.de/schneller-wohnraum-bauen-mit-iq) richtet sich an öffentliche und private Auftraggeber, Projektgemeinschaften, Architekten und Betriebe. Die Planungen und die bereits umgesetzten Gebäude zeigen, dass schneller und gleichzeitig hochwertiger Bau zu kalkulierbaren Preisen möglich ist. Erweiterungen und Nachnutzungen sind bei Bedarf umsetzbar.

Das Projekt „Schneller Wohnraum – Bauen mit IQ“ ist im Februar auf der bedeutenden Fachmesse bautec in Berlin vorgestellt worden und stieß auf reges Interesse. Unter anderem informierten sich Bundesbauministerin Barbara Hendricks, Referatsleiter für Bauingenieurwesen Dieter Hegner und Staatssekretär Gunther Adler sowie eine iranische Delegation.

Die Qualität der Angebote wird sukzessive von der Zertifizierung Bau GmbH in Berlin testiert. „Auf dem unübersichtlichen Konzeptmarkt ist die Zertifizierung ein herausragendes Merkmal. Auf der Auftraggeberseite ergeben sich damit

erhebliche Vorteile“, sagt Gerhard Winkler, Geschäftsführer der Zertifizierung Bau GmbH. Alle testierten Bauempfehlungen sind auf Vollständigkeit, Plausibilität der Angaben und Richtigkeit geprüft und gekennzeichnet worden. So wird sichergestellt, dass Verfahren in den vorgesehenen verkürzten Genehmigungszeiträumen von bis zu drei Wochen und ein schneller Bauerfolg erreicht wird.

„Zertifiziert werden nur Projekte, bei denen der Umfang und die Qualität der Unterlagen eine zügige Baugenehmigung ermöglichen. Die Vorprüfung auf Grundlage einer speziellen Checkliste durch eine neutrale, unabhängige und fachkundige Stelle entlastet Genehmigungsbehörden, hilft, Kosten zu sparen, die Bauzeit zu verkürzen sowie die Planungs- und Genehmigungsphase zu optimieren“, so Winkler. Bisher sind vier Projekte, die bereits fertiggestellt worden sind, zertifiziert worden: in Ahrensburg, Lauenburg, Bargteheide und Ammersbek. Weitere Zertifizierungen folgen.

Die auf der Website veröffentlichten Lösungen lassen sich aufgrund ihrer Maßstäblichkeit in bestehende Ortsbilder einbinden. Das HBZ*SH berät potenzielle Auftraggeber gerne, sowohl bei den Unterkünften und Wohnprojekten in Holzbauweise als auch in Massivbauweise. „Schwerpunktmäßig stehen wir als führende Beratungs- und Kompetenzstelle im Norden Deutschlands zu allen Fragen rund um den Holzbau zur Verfügung, von technischen Fragstellungen, über Seminare und Workshops bis zu Sachverständigenwesen“, sagt Preuß.

Man bringe gerne Planer, ausführende Betriebe und Unternehmen mit den Auftraggebern in Kontakt.

„Wir greifen auf eine Betriebsdaten- und -kapazitätenliste zurück und können somit kompetente und leistungsfähige Betriebe für die Umsetzung in ganz Schleswig-Holstein und Hamburg nennen“, sagt Preuß. Das Netzwerk verfügt über entsprechende Umsetzungskapazitäten.



Flüchtlingswohngebäude in Ahrensburg

Quelle: Architekturbüro Hörnes, Foto: Ahrensburg, Architekturbüro Hörnes



Flüchtlingswohnhaus in Ammersbek

Quelle: Holzbau Gehrman GmbH, Foto: Ammersbek, Holzbau, Gehrman

Rechtsprechungsberichte

BVerwG:

Außerordentlicher Umfang betroffener Aktenbestände minimiert Anforderungen an Darlegung von Ausschlussgründen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. März 2016 - BVerwG 7 C 2.15 - entschieden, dass es, wenn ein Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Aktenbestände betrifft, die so umfangreich sind, dass ihre

vollständige Prüfung auf schutzwürdige Daten Dritter für die Behörde mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, ausreicht, wenn Ausschlussgründe nur für einen Teil des Aktenbestandes dargelegt werden.

Der Kläger war nach eigenen Angaben seinerzeit als Lobbyist für das französische Unternehmen Elf Aquitaine tätig. Er begehrt nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu Aktenbeständen im

Umfang von mehreren tausend Ordnern über die Anfang der 1990er Jahre durchgeführte Privatisierung der Unternehmen Leuna/Minol.

Das Verwaltungsgericht Berlin wies die Klage ab, weil eine Aussonderung beziehungsweise Schwärzung der noch heute in den Akten enthaltenen schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit einem unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Das OVG Berlin-Brandenburg hingegen hatte einen solchen nicht angenommen, sondern die Beklagte verpflichtet, dem Kläger - mit Ausnahme der zwischenzeitlich an das Bundesarchiv abgegebenen Unterlagen - Einsicht in den gesamten Aktenbestand zu gewähren. Es stützte diese Entscheidung darauf, dass der Anspruch weder nach § 5 IFG (Schutz personenbezogener Daten) oder § 6 IFG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) noch nach § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG wegen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands ausgeschlossen sei.

Mit dem Urteil hat das BVerwG die Entscheidung des OVG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Das BVerwG führte aus, dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG nur anzunehmen sei, wenn die Erfüllung des Teilanspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde oder aber auch bei zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde.

Das OVG habe bei der Bestimmung der Anforderungen an die Darlegung von Ausschlussgründen den außerordentlichen Umfang der Aktenbestände nicht angemessen berücksichtigt. Weiter würde die im Rahmen des § 5 IFG vorgenommene Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und den schutzwürdigen Interessen Dritter an Mängeln leiden. Konkrete Feststellungen zu Art und Gewicht des Informationsinteresses habe das OVG nicht getroffen, so dass die Erwägungen, mit denen es die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten Dritter verneint hat, nicht tragfähig seien.

OVG Lüneburg:

An die Zulässigkeit einer Beschlagnahme privater Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen sind hohe Anforderungen zu stellen

Das OVG Lüneburg hat sich in seinem Beschluss vom 01. Dezember 2015 - 11 ME 230/15 - mit der Frage, ob der Gesetzgeber bei einer Ausgangslage, in der sich in einer Mehrzahl von Fällen eine Notlage bei der Beschaffung von menschenwürdigen Unterkünften für Flüchtlinge abzeichnet, verpflichtet ist, die Befugnis zur Beschlagnahme privaten Eigentums für die Flüchtlingsunterbringung hinsichtlich der Eingriffsvoraussetzungen im Einzelnen zu regeln, auseinander gesetzt; es hat diese Frage jedoch offen gelassen.

Weiter stellte das OVG Lüneburg fest,

dass an die Zulässigkeit einer auf die Generalklausel gestützten Beschlagnahme privater Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen, denen unmittelbar eine Obdachlosigkeit droht, wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers hohe Anforderungen zu stellen sind.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt wandte sich der Antragsteller als Eigentümer gegen die Beschlagnahme seines Grundstücks zur Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge. Der Gebäudekomplex stand leer und sollte - in Abstimmung mit der Antragsgegnerin - abgerissen werden und zu Mehrfamilienhäusern umgebaut werden. Das Grundstück wurde jedoch von der Antragsgegnerin zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit von Flüchtlingen auf Grundlage der Generalklausel § 11 NDS SOG unter Anordnung der sofortigen Vollziehung beschlagnahmt. Der Eigentümer wurde insoweit als Nichtstörer in Anspruch genommen. Der Bescheid sah eine Entschädigung in Höhe von 4 Eur/m² vor. Nach Klageerhebung mit gleichzeitiger Stellung eines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das VG Lüneburg die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. Die Voraussetzungen der Generalklausel des § 11 NDS SOG und die des § 8 NDS SOG (Inanspruchnahme von Nichtstörern) lägen nicht vor. Zwar liege eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr vor, es sei jedoch nicht dargelegt worden, dass die Antragsgegnerin die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren könne.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin hat das OVG Lüneburg mit einer ähnlichen Begründung zurückgewiesen.

Es begründete die Zurückweisung einerseits bereits mit Zweifeln an der Anwendbarkeit der Generalklausel, andererseits damit, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nicht vorliegen.

Das OVG wirft bei der Erörterung einer einschlägigen Ermächtigungsgrundlage die Frage auf, ob im Hinblick auf den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts bei einer solchen Ausgangslage, in der sich nicht nur die Antragsgegnerin, sondern auch zahlreiche andere Kommunen befinden, der Landesgesetzgeber gefordert ist, die Befugnis zur Beschlagnahme von Räumlichkeiten für die Flüchtlingsunterbringung hinsichtlich der Eingriffsvoraussetzungen näher zu umschreiben. Da die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme des Antragstellers als Nichtstörer jedoch nicht gegeben sind, lässt das OVG diese Frage offen.

Das OVG entschied, dass eine drohende unfreiwillige Obdachlosigkeit zwar eine Störung der öffentlichen Sicherheit und eine Gefahr im Sinne der Generalklausel

darstellt, hingegen eine gegenwärtige Gefahr, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Nichtstörers ist, nicht gegeben ist. Eine solche ist eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Insbesondere aus dem Umstand, dass das Gebäude auf dem beschlagnahmten Grundstück noch kosten- und zeitintensiv hergerichtet werden muss, ergibt sich, dass eine derartige Gefahrenlage nicht vorliegt.

Auch ist es für die Inanspruchnahme eines Nichtstörers erforderlich, dass die Behörde die Gefahr nicht selbst oder durch Beauftragte abwehren kann. Mit dem VG nimmt das OVG an, dass die Antragsgegnerin nicht hinreichend dargelegt hat, dass anderweitige Möglichkeiten zur Abwendung der Gefahrenlage bestehen. Hierzu hätte die Antragsgegnerin darlegen müssen, dass ihr weder hinreichende Obdachlosenunterkünfte aus eigenen Mitteln zur Verfügung stehen, noch dass sie in absehbarer Zeit anderweitig von Dritten auf freiwilliger Basis geeignete Obdachlosenunterkünfte ankaufen oder mieten kann.

Im Ergebnis ist damit die Beschlagnahmeverfügung nach Auffassung des OVG materiell rechtswidrig. Zugleich erweist sich somit auch die Entschädigungsverfügung als rechtswidrig.

VGH Bayern:

Der Bebauungszusammenhang des § 34 Abs. 1 BauGB wird durch Nutzungsaufgabe und Abriss unterbrochen

Der VGH Bayern entschied mit Beschluss vom 16. November 2015 - 4 ZB 12.611 -, dass die seit Langem aufgegebenen militärische Nutzung und damit zusammenhängende wohnbauliche Nutzung eines früheren Kasernengeländes nach Abriss der betreffenden Gebäude keinen Bebauungszusammenhang im Hinblick auf eine beabsichtigte zivile Wohnnutzung mehr vermitteln kann.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt macht eine Investorin Rückforderungsansprüche aus einem ihrer Ansicht nach nichtigen öffentlichen-rechtlichen Vertrag aus dem Jahr 2006 geltend. Sie fordert die von ihr neben weiteren Leistungen übernommenen Planungskosten in Höhe von 105.523,26 Euro von der Gemeinde zurück, da der Vertrag gegen das Kopplungsverbot aus § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB verstoße. Sie ist der Ansicht, sie habe auch ohne Bebauungsplan aufgrund von § 34 Abs. 1 BauGB Anspruch auf die Genehmigung von 71 Einzel- und Doppelhäusern.

Das VG Augsburg hat die Klage abgewiesen. Den darauf gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der VGH Bayern abgewiesen.

Zur Begründung führte er aus, dass die Investorin keinen Anspruch auf die Genehmigung des von ihr beabsichtigten Bauvorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB gehabt habe, weshalb kein Verstoß gegen das Koppelungsverbot vorliege. Dies folge bereits aus dem Umstand, dass als „Gegenleistung“ im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB nach der getroffenen Vereinbarung nicht die Erteilung von Baugenehmigungen anzusehen sei, sondern die Fortführung einer bestimmten städtebaulichen Planung, auf deren positiven Abschluss die Klägerin nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB in keinem Fall einen Rechtsanspruch habe.

Auch führe der Umstand, dass die Soldaten und ihre Familien auf diesem Gebiet gelebt haben, nicht dazu, dass die von den amerikanischen Streitkräften ausgeübte Nutzung eine Wohnnutzung im Sinne des BauGB war. Vielmehr sei es insgesamt um eine militärische Nutzung gegangen, was zu einer militärischen Zweckbestimmung des Geländes führe. Außerdem sei die Nutzung nach Abzug der amerikanischen Streitkräfte aufgegeben worden, wodurch die prägende Nutzung fehle. In jedem Fall aber habe der spätere Abriss der Gebäude dazu geführt. Eine prägende Wirkung von Gebäuden bestehe nur so lange, wie mit deren Wiederaufbau zu rechnen sei. Vorliegend habe damit nicht mehr gerechnet werden können, so dass das Gelände deshalb als unbebaut zu behandeln sei. Daraus folge, dass es mit 2,7 ha so groß sei, dass es den Bebauungszusammenhang unterbreche und keine Genehmigungsfähigkeit gem. § 34 Abs. 1 BauGB gegeben sei.

VG Karlsruhe:

Brandschutzmängel rechtfertigen die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Nutzungsuntersagung

Mit Beschluss vom 18. April 2016 - 3 K 2926/15 - stellte das VG Karlsruhe fest, dass regelmäßig das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einer aus Gründen des Brandschutzes ausgesprochenen Nutzungsuntersagung überwiegt, wenn nicht hinreichend nachgewiesen ist, dass gravierende brandschutzrechtliche Mängel behoben sind.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Gebäudekomplexes, in dem sich u. a. eine mehrstöckige Tiefgarage, ein Gastronomiebereich und Beherbergungsbetriebe befinden. Weil sich in Folge von Brandverhütungsschauen zahlreiche brandschutzrechtliche Mängel ergaben, wurde dem Eigentümer die Nutzung der Tiefgarage und einzelner Teile der übrigen Gebäude

untersagt. Zusätzlich wurde er aufgefordert, Bestandspläne und ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Für die Nutzungsuntersagung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet; der Eigentümer legte Widerspruch ein und stellte beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, der abgelehnt wurde.

Zur Begründung führte das VG an, dass sich die Nutzungsuntersagungen im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtmäßig erweisen dürften. Im Rahmen der Nutzungsuntersagung kann die zuständige Baubehörde die Nutzung von Anlagen untersagen, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden (hier: § 65 Satz 2 LBO-BW). Inwieweit die Nutzung einerseits nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt sei und andererseits seit ihrem Beginn gegen materielles Baurecht verstoße, hat das VG im Rahmen der summarischen Prüfung nicht detailliert geprüft. Vielmehr geht es davon aus, dass die in der Baugenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen zum Brandschutz nicht vollständig umgesetzt worden sind, weshalb die Anlage in ihrem baulichen Zustand daher nicht unter Bestandschutz steht.

Materiell liege jedoch ein Verstoß gegen

§ 15 LBO-BW vor, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten sind, dass der Entstehung des Brandes und einer Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Außerdem muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein.

Auch bei späteren Begehungen seien zahlreiche, zum Teil gravierende brandschutzrechtliche Mängel im gesamten Gebäudekomplex nicht vollständig beseitigt gewesen. Zudem lägen keine, für eine Prüfung und Bestätigung der brandschutzrechtlichen unerlässlichen, Bestandspläne der Gesamtanlage vor. Das VG führte aus, dass das auf den insoweit unzureichenden Übersichtsplänen beruhende Brandschutzkonzept eines externen Sachverständigen nicht geeignet sei, die brandschutzrechtlichen Bedenken auszuräumen.

Die Nutzungsuntersagung leide auch nicht an Ermessensfehlern; diese sei verhältnismäßig, da aufgrund der extremen Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter einer Vielzahl von Menschen im Brandfall die Eingriffsschwelle tendenziell niedrig sei.



eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

> deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

KAG S.-H. § 11 Abs. 1 S. 1
LVwG S.-H. §§ 106 Abs. 1, 112 Abs. 1 S. 1
GG Art. 19 Abs. 4 S. 1
VwGO § 113 Abs. 1 S. 1

**Abwassergebühren,
technisch getrennte Abwasser-
beseitigungsanlagen,
satzungsrechtliche
Zusammenfassung von in gleicher
Weise arbeitenden Anlagen**

Nichtamtliche Leitsätze der Redaktion:

1. Die Zusammenfassung technisch und funktional getrennter Entwässerungssysteme zu einer einheitlichen rechtlich öffentlichen Einrichtung ist zulässig.
2. Die satzungsrechtliche Zusammenfassung einzelner technisch unabhängiger Abwasseranlagen vermittelt in der Gesamtschau den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gleiche Vorteile.

**Urteil des OVG Schleswig
vom 14.04.2016,
Az: 2 LB 1/16**

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich in diesem Verfahren gegen seine Heranziehung zu Teilbeiträgen auf den „Abschlag Abwasser“ für das Jahr 2010.

Mit Bescheid vom 18.01.2010 setzte die Bürgermeisterin der Beklagten die Abwassergebühr für das Verbrauchsjahr 2009 (01.01.2009 bis 22.12.2009 sowie 23.12. bis 31.12.2009) auf 333,39 € fest. Mit der gleichen Postsendung ging ein Schreiben der Gemeindewerke... GmbH zu, mit dem die festgesetzte Gebühr mit den bereits geleisteten Abschlagszahlungen verrechnet und für das Jahr 2010 monatliche Abschlagzahlungen festgelegt wurden, nämlich für Abwasser i.H.v. jeweils 34,00 € monatlich.

Der Kläger legte am 23.04.2010 bei der Beklagten „Widerspruch gegen den Abwasserbescheid“ ein, der „sich nur gegen die neu festgesetzte Gebühr für Abwasser (... richten sollte...), da die neue Entwässerungssatzung der Gemeinde Stockelsdorf nunmehr die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in ... mit der Dorfgemeinschaft Eckhorst und die Dorfschaften Dissau, Curau, Arfrade, Pohnsdorf und Klein Parin abgaberechtlich gleichgestellt“ habe. Dieser Widerspruch wurde als „gegen den Abwassergebührenbescheid der Gemeinde Stockelsdorf vom 18.01.2010, Vorauszahlungen von Abwassergebühren für die Rechnungsperi-

de 2010“ eingelegt gesehen und mit Widerspruchsbescheid der Bürgermeisterin der Beklagten vom 02.12.2010 zurückgewiesen. Rechtsgrundlage für die Vorauszahlungen auf Abwassergebühren im Zeitraum 2010 seien die §§ 1, 2 und 6 KAG i.V.m. § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde vom 07.12.2009 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2009. Seit dem 01.01.2010 sei die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Ortslage ... und der Dorfschaft Eckhorst durch Ableitung in das Zentralklärwerk ... und die Abwasserbeseitigung über Klärteiche in den Dorfschaften Dissau, Curau, Arfrade, Pohnsdorf und Klein Parin zu einer einheitlichen Einrichtung zusammengefasst. Diese beitragsrechtliche Zusammenfassung technisch voneinander unabhängiger Entwässerungssysteme sei rechtlich zulässig; eine Vergleichbarkeit der Entwässerungssysteme nach ihrer Arbeitsweise und ihren Arbeitsergebnissen sei gegeben.

Der Kläger hat am 23.12.2010 Klage erhoben. Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, die am 01.01.2010 in Kraft getreten sei, sei rechtswidrig. Der Zusammenfassung der Entwässerungssysteme zu einer öffentlichen Einrichtung stehe das Willkürverbot entgegen. Sowohl die Arbeitsweise wie auch die Arbeitsergebnisse der technisch selbständigen Entwässerungssysteme seien nicht vergleichbar. Auch mit dem von der Beklagten überreichten Gutachten lasse sich eine Vergleichbarkeit nicht begründen.

Der Kläger hatte zunächst den Antrag angekündigt, den Abwassergebührenbescheid der Beklagten vom 18. Januar 2010 (Abrechnung 2009, Vorauszahlung für das Jahr 2010) und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2010 aufzuheben, dann in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht diesen Antrag aus der Klagschrift mit der „Maßgabe“ gestellt, dass in der Klammer „Abrechnung 2009“ gestrichen wird.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Zusammenfassung zu einer rechtlich einheitlichen Einrichtung sei rechtmäßig. Die Vergleichbarkeit der Reinigungsleistungen könne nach der Rechtsprechung des Obergerichtes anhand von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder durch Gutachten belegt werden. Die Arbeitsergebnisse der zu einer Einrichtung zusammengefassten Anlagen seien in Bezug auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnisse vergleichbar. Na-

türlich enthielten die wasserrechtlichen Erlaubnisse unterschiedlich hohe Reinigungsanforderungen bei den verschiedenen Entwässerungssystemen. Entscheidend sei, dass die Arbeitsergebnisse in Bezug auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnisse vergleichbar seien. Der Sachverständige sei zu der Feststellung gelangt, dass die Abwasserbeseitigungsanlagen den angeschlossenen Grundstückseigentümern vergleichbare Vorteile bieten.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 10.10.2012 abgewiesen. Der Kläger habe ausgehend von der Rechtsprechung des Obergerichtes nichts dargelegt, was die Annahme einer willkürlichen Organisationsentscheidung der Beklagten tragen könnte.

Hiergegen hat der Kläger einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der damals zuständige 4. Senat mit Beschluss vom 18.04.2013 entsprochen hat. Der Kläger hat vorgetragen, die Begründung des angefochtenen Urteils werde der Sach- und Rechtslage nicht gerecht. Eine Vergleichbarkeit hinsichtlich Arbeitsweise und Arbeitsergebnis der Entwässerungssysteme sei ausgeschlossen. So werde eine chemische Reinigung in den Klärteichanlagen nicht vorgenommen. Eine solche chemische Reinigung erfolge dagegen in der Kläranlage In den Klärteichanlagen werde das Abwasser biologisch gereinigt. Die Arbeitsweise der Klärteichanlagen unterscheide sich daher systematisch von der des zentralen Klärwerks in ...

Auch in Bezug auf das Arbeitsergebnis ergäben sich beispielsweise hinsichtlich Phosphatwert und Schadstoffanteil erhebliche Abweichungen, so dass auch insoweit von einer Vergleichbarkeit nicht mehr gesprochen werden könne.

Das Verwaltungsgericht stelle weder fest, dass die grundsätzliche Vergleichbarkeit der Reinigungsleistung gegeben sei, noch dass diese durch wasserrechtliche Erlaubnisse belegt worden sei. Es berücksichtige auch nicht, dass in einzelnen Ortschaften ein erheblich abweichendes Arbeitsergebnis hinsichtlich der Abwasserklärung erreicht werde.

Der Kläger hat beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 18. Januar 2010 und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2010 aufzuheben. Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Zusammenfassung der technisch getrennten Anlagen zu einer öf-

fentlichen Einrichtung im Rechtssinne zulässig sei.

In der mündlichen Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts – 4. Senat – am 05.02.2015 ist bei Aufruf der Sache für den Kläger niemand erschienen. In der Verhandlungsniederschrift heißt es hierzu: „Rechtzeitigkeit der Ladung wurde festgestellt“. Mit Urteil vom gleichen Tage ist die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden.

Die Klage sei unzulässig. Der Kläger begehre die Aufhebung des Abwassergebührenbescheides der Beklagten vom 18. Januar 2010 und des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 2010.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht habe der Kläger durch die „Maßgabe“, dass der Klammerzusatz des angekündigten Antrags „Abrechnung 2009“ gestrichen werde, sinngemäß klagestellt, dass er sich nicht gegen die Festsetzung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr für das Rechnungsjahr 2009 wende, sondern nur gegen die Vorauszahlung für das Jahr 2010. Dem entspreche auch sein gesamtes Vorbringen. Er halte die Zusammenfassung der technisch getrennten Anlagen zu einer öffentlichen Einrichtung im Rechtssinne und eine darauf beruhende Abgabenerhebung für rechtswidrig. Das insoweit maßgebliche Satzungsrecht sei am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung für das Jahr 2009 sei dagegen die mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getretene Beitrags- und Gebührensatzung der Beklagten, die noch keine einheitliche Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Entsorgungsgebiet vorgesehen habe. Schon der Widerspruch des Klägers beschränke sich nach seiner Begründung auf die „neu festgesetzte Gebühr“. Damit könnten nur Vorauszahlungen beziehungsweise Abschlagszahlungen auf die Gebühr für das Rechnungsjahr 2010 gemeint sein. Demzufolge habe die Beklagte den Widerspruch des Klägers zutreffend auch nur als Widerspruch gegen die Vorauszahlungen von Abwassergebühren für die Rechnungsperiode 2010 angesehen und diesen Widerspruch als unbegründet durch Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2010 zurückgewiesen.

Der Widerspruch und die auf die Vorauszahlung für das Jahr 2010 eingeschränkte Klage gingen jedoch ins Leere, weil der streitgegenständliche Abwassergebührenbescheid der Beklagten weder eine Festsetzung von Vorauszahlungen noch ein entsprechendes Leistungsgebot enthalte.

Auch eine isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 2010 komme nicht in Betracht. Dies setze voraus, dass mit dem Widerspruchsbescheid erstmalig Vorauszahlungen auf die

Schmutzwasserbeseitigungsgebühr für das Jahr 2010 festgesetzt oder Abschlagszahlungen gefordert würden. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Dem Widerspruchsbescheid fehlten sämtliche Merkmale eines Festsetzungs- oder Leistungsbescheides. Abschlagszahlungen würden vom Kläger und seiner Ehefrau nicht von der Beklagten, sondern von den Gemeindewerken ... GmbH durch Rechnung vom 18. Januar 2010 gefordert. Die rechtsirrigte Annahme der Beklagten im Widerspruchsbescheid, es seien Vorauszahlungen auf Benutzungsgebühren für 2010 festgesetzt worden und eine damit verbundene, allenfalls inhaltliche Bezugnahme auf die Rechnung der Gemeindewerke könnten eine förmliche Festsetzung nicht ersetzen. Des Weiteren sei zum Zeitpunkt der Erteilung des Widerspruchsbescheides das Erhebungsjahr 2010 nahezu abgelaufen und die von den Gemeindewerken gesetzten Zahlungstermine für Abschlagszahlungen - bis auf den Dezembertermin - verstrichen gewesen. Der Widerspruchsbescheid sei als solcher auch nicht rechtswidrig. Der Widerspruch hätte vielmehr schon als unzulässig zurückgewiesen werden müssen.

Der Widerspruch des Klägers gegen die Abschlagszahlungen auf Abwasser, bemessen nach einer einheitlichen Gebühr für das gesamte Entsorgungsgebiet der Beklagten, hätten nach alledem gegenüber den Gemeindewerken als Einwand gegen deren Rechnungslegung erhoben werden müssen, weil die Gemeindewerke als privates Unternehmen keine „Abschlagszahlungen“ auf Gebühren fordern dürften. Im Streitfall wäre nicht die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern die Zivilgerichtsbarkeit zuständig gewesen.

Am 11.03.2015 hat der Kläger gegen das Urteil vom 05.02.2015 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, u.a. mit der Begründung, dass er zum Termin am 05.02.2015 nicht geladen gewesen sei.

Mit Beschluss vom 27.07.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil vom 05.02.2015 aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Das Oberverwaltungsgericht habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil nicht nachgewiesen sei, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers eine Ladung zur in seiner Abwesenheit durchgeführten mündlichen Verhandlung am 05.02.2015 erhalten habe. Darüber hinaus liege eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darin, dass das Gericht eine Überraschungsentscheidung getroffen habe, weil es einen bis dahin nicht erörterten oder sonst hervorgetretenen rechtlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gegeben

habe, mit der alle oder einzelne Beteiligte nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchten.

Nach Zurückverweisung der Sache hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Schriftsatz vom 26.11.2015 das bisherige prozessuale und außerprozessuale Verfahren noch einmal dargestellt. Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 4. Kammer, Einzelrichter - vom 10.10.2012 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 18. Januar 2010 und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 02. Dezember 2010 aufzuheben mit der Maßgabe, dass es um die Vorauszahlungen für 2010 geht.

Hilfsweise erklärt er im Hinblick auf den mittlerweile ergangenen Gebührenbescheid vom 17.01.2011 für das Abrechnungsjahr 2010 das Verfahren für erledigt. Weiter hilfsweise beantragt er für den Fall der Zurückweisung der Berufung, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Bescheide der Beklagten sind in der Fassung, die durch den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 02.12.2010 geschaffen worden ist, rechtmäßig und können den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten verletzen.

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Zwar hatte die Rechnung der Stadtwerke GmbH vom 18.01.2010 nicht den rechtlichen Charakter eines Verwaltungsakts, schon bereits deshalb, weil sie nicht – wie in § 106 Abs. 1 LVwG und § 118 Satz 1 AO – angesprochen – von einer Behörde erlassen worden ist, sondern von einer juristischen Person des Privatrechts, die nicht etwa i.S.d. § 24 LVwG beliehen worden ist.

Die Forderung und die Festlegung der Vorauszahlungen ist jedoch von der Beklagten in den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 02.12.2010 inhaltlich aufgenommen worden und ist deshalb seitdem in der Form eines Verwaltungsaktes existent. In der Begründung wird das Rechnungsschreiben als „Bescheid vom 18.01.2010“ bezeichnet, mit dem die Vorauszahlungen „festgesetzt“ worden seien. Dementsprechend wurde der Widerspruch des Klägers auch nicht als unzulässig verworfen, sondern in der Sache erörtert und als unbegründet beschieden. Ob daraus die Folgerung, dass (zumindest fortan) ein Verwaltungsakt vorliege, zweifelsfrei zu ziehen war, mag dahinstehen. Darauf kommt es nicht an. Der Bürger als Empfänger einer nach

ihrem objektiven Erklärungsinhalt missverständlichen Willensäußerung der Verwaltung darf durch etwaige Unklarheiten nicht benachteiligt werden; dies gebietet nicht zuletzt die Grundrechtsbestimmung des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.1987 – 8 C 21.86 -, E 78, 3 = Buchholz 310 § 79 VwGO Nr. 23 = KStZ 1987, 939 = NVwZ 1988, 660).

Der Zulässigkeit der gegen den in dieser Form ergangenen Verwaltungsakt erhobenen Anfechtungsklage steht nicht entgegen, dass am 17.01.2011 für das Abrechnungsjahr 2010 von der Beklagten der endgültige Festsetzungsbescheid erlassen worden ist. Mit diesem Bescheid hat sich der den gleichen Zeitraum betreffende Vorauszahlungsbescheid weder hinsichtlich seiner Festsetzung noch hinsichtlich seines Leistungsgebotes erledigt. Der Bescheid vom 17.01.2011 ist vom Kläger angefochten worden. Auch wenn mit der Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG i.V.m. § 112 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Wirksamkeit des Bescheides eintritt, erfolgt die endgültige Ablösung des Vorauszahlungsbescheides erst mit der Bestandskraft des endgültigen Gebührenbescheides. Dem Kläger ist deshalb weiterhin das erforderliche Rechtsschutzinteresse für die von ihm erhobene Anfechtungsklage zuzusprechen (vgl. Senatsurteil vom 27. Januar 2009 - 2 LB 43/08 - juris).

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide halten in der Gestalt, die durch den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 02.12. 2010 verschafft worden ist, in der Sache einer rechtlichen Überprüfung stand.

Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob es der Beklagten gestattet ist, ihre technisch voneinander unabhängigen Anlagen der Abwasserbeseitigung – wie mit der Satzung vom 07.12.2009 geschehen - organisatorisch zu einer einheitlichen Anlage zu verbinden, ist für den gegebenen Sachverhalt zu bejahen.

Der erkennende Senat hatte in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 24.09.2008 – 2 LB 2/08 – (juris) zu einem vergleichbar gestalteten Sachverhalt hinsichtlich der Kalkulation eines Anschlussbeitrages ausgeführt:

„Die dem Ortsrecht zugrunde liegende Entscheidung des Beklagten, die technisch und funktional getrennten Entwässerungssysteme zu einer öffentlichen Einrichtung, 'Schmutzwasserentsorgung' zusammenzufassen, ist nicht zu beanstanden. Eine Gemeinde ist aufgrund ihres Organisationsermessens grundsätzlich berechtigt, leitungsmäßig voneinander getrennte Entwässerungseinrichtungen als rechtlich einheitliche Einrichtung mit einheitlichen Entwässerungsabgaben zu betreiben (std. Rechtsprechung vgl. OVG Münster, Urteil vom 17.11.1975 – II A 203/74 -, E 31, 252; OVG Lbg., Urteil vom

24.05.1989 – 9 L 3/89 -, Die Gemeinde 1990, 29 – NVwZ-RR 1990, 507; Senatsurteile vom 26.03.1992 – 2 L 167/91 -, Die Gemeinde 1992, 157 und vom 24.10.2001 – 2 L 29/00 -, Die Gemeinde 2002, 69 = NordÖR 2002, 239 und vom 22.01.2003 – 2 K 1/01 -, SchlHA 2003, 155). Entscheidend ist insoweit nicht die technische Ausgestaltung, sondern die rechtliche Bestimmung durch die Gemeinde. Die satzungsrechtliche Zusammenfassung technisch voneinander unabhängiger Entwässerungssysteme ist aus Rechtsgründen allein dann ausgeschlossen, wenn sie in ihrer Arbeitsweise und in ihren Arbeitsergebnissen so unterschiedlich sind, dass eine Vergleichbarkeit der Anlagen schlechterdings ausgeschlossen ist (l. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 03.07.1978 – 7 B 118 – 124.78 -, Buchholz 401.84 Benutzungsgebühren Nr. 40 sowie Senatsurteil vom 24.10.2001 – 2 L 29/00 -). Dies ist indes nur anzunehmen, wenn das Äquivalenzprinzip oder der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verletzt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.03.1985 – 8 B 11.84 -, KStZ 1985, 129 und Urteil vom 20.12.2000 – 11 C 7.00 -, DVBl 2001, 488 zur Abfallgebühr) und eine Zusammenfassung als rechtliche Einheit mit gleichen Beitragssätzen als willkürlich erscheint. Eine Gemeinde kann danach mehrere technisch getrennte, funktionell gleichartige leitungsgebundene Ent- und Versorgungssysteme zu einer Einrichtung im Rechtssinne zusammenfassen, wenn den anzuschließenden Grundstückseigentümern vergleichbare Vorteile geboten werden (Senatsurteil vom 22.01.2003 – 2 L 170/01 -).“

Nach diesen Maßstäben, an denen der Senat weiterhin festhält, ist gegen die dem Satzungsrecht zugrundeliegende Organisationsentscheidung entgegen der Ansicht des Klägers nichts zu erinnern. Dabei mag es sein, dass in den Klärteichanlagen, anders als bei den dem Zentralklärwerk der Hansestadt ... aus den Ortslagen ... und Eckhorst zugeführten Abwassermengen, keine chemische Reinigung, sondern lediglich eine biologische Reinigung stattfindet und dass insoweit Abweichungen hinsichtlich des Phosphatwertes und der Schadstoffanteile auftreten. Alle verwandten Reinigungsmethoden genügen jeweils den Anforderungen der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und erfüllen deshalb die Standards einer möglichst unschädlichen Abwasserbeseitigung. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen technischen Anlagen ist dadurch vergleichbar. Alle Anlagenteile bieten den angeschlossenen Grundstücken den Vorteil, sich nach leitungsgebundener Einleitung der Abwässer in die öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Beseitigungspflicht in ordnungsgemäßer Weise entledigt zu haben. Dies wird durch

das von der Beklagten in Auftrag gegebene „Gutachten zur technischen Vergleichbarkeit voneinander unabhängiger Entwässerungssysteme“ des Privatinstututs für Klärtechnik GmbH vom 01.12.2010 bestätigt und vom Klägervorbringen nicht substantiiert in Frage gestellt.

Dass durch die unterschiedliche Behandlung der unterschiedlichen Abwassermengen in gebührenrechtlicher Hinsicht eine Schlechterstellung erfolgt, wird von ihm nicht substantiiert vorgetragen. Die Beklagte hat die Anhebung der Gebührensätze in plausibler Weise damit begründet, dass mit der Umstellung der Organisation eine umfassende Neukalkulation im Gebührenhaushalt stattgefunden hatte.

Die vom Kläger gestellten Hilfsanträge sind ebenfalls abzulehnen. Das Vorauszahlungsverlangen hat sich nach dem oben Ausgeführten durch den Erlass des Gebührenbescheides vom 17.01.2011 für das Abrechnungsjahr nicht erledigt. Dem Antrag, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wird, war ebenso wenig zu entsprechen, da die Klage nach dem oben ebenfalls Ausgeführten nicht unzulässig war.

VwGO §§ 42 Abs. 1 Alt. 1 und 2, 68, 75, 113 Abs. 1 S. 1

LVwG S.-H. § 116 Abs. 1 S. 1

LBO S.-H. §§ 71 Abs. 4, 73 Abs. 1 S. 1, 69 Abs. 9

BauGB §§ 1 Abs. 3 S. 1, 30 Abs. 1, 31

BauNVO §§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 4

Baurechtliche Genehmigungsfiktion, Rücknahme einer fingierten Baugenehmigung, Bedingungen für eine Funktionslosigkeit eines Bebauungsplans, Nutzung von Wohnungen als Ferienwohnungen kein Wohnen i.S.d. § 4 Abs. 1 BauNVO

Nichtamtliche Leitsätze der Redaktion:
1. Die Nutzung einer Ferienwohnung ist keine auf eine gewisse Dauer angelegte (freiwillige) Nutzung der Wohnung für ein bestimmt geführtes privates Leben „in den eigenen vier Wänden“ und erfüllt damit nicht den Begriff des Wohnens i.S.d. § 4 Abs. 1 BauNVO.

2. Ein Bebauungsplan ist erst dann als funktionslos anzusehen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse vom Planinhalt so massiv abweichen, dass der Plan seine städtebauliche Gestaltungsfunktion auf keine Weise erfüllen kann. Die einer Festsetzung zugrundeliegende

Plankonzeption ist nicht schon dann sinnlos, wenn sie nicht überall im Plangebiet umgesetzt werden kann.

Urteil des VG Schleswig vom 09.03.2016, Az: 8 A 29/14

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung einer fiktiven Baugenehmigung sowie gegen die Versagung einer Baugenehmigung und begehrt die Bestätigung des Eintritts einer Genehmigungsfiktion. Der Kläger ist Eigentümer einer Doppelhaushälfte im XXX in B-Stadt (Flurstück XXX der Flur XXX, Gemarkung XXX). Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. XXX XXX, der für das Gebiet zwischen den Straßen XXX und XXX im nördlichen Ortsrand von XXX Festsetzungen trifft. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist das gesamte Gebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind im Bebauungsplan (Teil B - Text - I. 1.) ausdrücklich ausgeschlossen. Nördlich des Plangebietes des XXX und damit des Plangebietes befindet sich das Gelände des XXX, auf dem u.a. eine Vermietung von Ferienwohnungen stattfindet. In dem Bebauungsplan (Teil A - Planzeichnung) befindet sich bei der Straße XXX im westlichen Bereich die Festsetzung einer Lärmschutzmaßnahme mit der Angabe „Wallhöhe 2,0 m über Gelände“ und im östlichen Bereich mit der Angabe „Wall-/Wandhöhe 2,5 m über Gelände“. Ein Korrekturvermerk befindet sich auf der Planzeichnung (Teil A) des Originalbebauungsplans nicht.

In einem Schreiben der Erschließungsarbeitsgemeinschaft XXX vom 05.05.1993 heißt es, dass die Höhenangabe der Lärmschutzwand an der Straße XXX von 2,5 m über Gelände ein Schreib- bzw. Übertragungsfehler sei. Maßgeblich sei die Höhenangabe von 2,0 m im Gutachten XXX vom 18. Februar 1991, Bl. 8, das als Anlage III. Teil der Begründung zum Bebauungsplan sei.

In der Doppelhaushälfte des Klägers befinden sich zwei Wohnungen. Dieser nutzt der Kläger mit seiner Familie teilweise selbst oder vermietet diese über einen längeren Zeitraum (mindestens mehrere Monate) an wechselnde Mieter.

Mit Bauantrag vom 05.02.2013 beantragte der Kläger im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 LBO die Umnutzung der zwei Wohnungen im XXX, B-Stadt in zwei Ferienwohnungen und stellte insoweit auch einen Antrag auf Ausnahmen/Befreiungen nach § 31 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung. Der Bauantrag wurde dahingehend begründet, dass in XXX eine sehr hohe Nachfrage nach Ferienwohnungen bestehe, dass es zu keinen langen

Leerständen der Wohnungen zwischen den selbst genutzten Ferienzeiten komme und dass in der näheren Umgebung bereits diverse Ferienwohnungen vorhanden seien, z. B. der „XXX“. Der vollständige Bauantrag wurde mit einem Begleitschreiben des Architekturbüros Wand-schneider und Lange vom 20.02.2013 der Bauaufsicht übersandt und ging dort am 25.02.2013 ein.

Mit Bescheid vom 22.05.2013 versagte die Beklagte die Erteilung einer Baugenehmigung. Nach der beigefügten Begründung der Gemeinde sei die Umnutzung planungsrechtlich zu versagen, da die Nutzung von gewerblich vermieteten Ferienwohnungen dem Gebietscharakter des WA-Gebietes widerspreche. Ausnahmsweise könnten grundsätzlich nach § 4 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes in einem allgemeinen Wohngebiet zugelassen werden. Diese Ausnahmen seien im B-Plan Nr. XXX aber explizit ausgeschlossen worden. Nach der beigefügten Begründung der unteren Bauaufsichtsbehörde habe die Gemeinde ihr erforderliches Einvernehmen nicht erteilt, weshalb dem Antrag nicht stattgegeben werden könne. Die Erklärung des Einvernehmens gehöre zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Die Genehmigungsbehörde dürfe keine Baugenehmigung gegen den Willen der Gemeinde erteilen.

Der Kläger legte am 24.06.2013 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 22.05.2013 ein und bat um förmliche Bescheinigung, dass die vom Kläger beantragte Nutzung zur Ferienvermietung als genehmigt gilt. Die beantragte Baugenehmigung hätte erteilt werden müssen.

Da die Hansestadt Lübeck kreisfreie Stadt sei, nehme sie gleichzeitig alle Aufgaben sowohl der unteren als auch der oberen Bauaufsichtsbehörde wahr. Deshalb ent-falle bei der Hansestadt Lübeck das Erfordernis gemeindlichen Einvernehmens. Wie sich auch aus dem Ablehnungsbescheid ergebe, habe der Behörde der Bauantrag mit den vollständigen Unterlagen in der ersten Hälfte des Monats Februar 2013 vorgelegen. Mit dem Bauantrag sei es im Grunde genommen nur um eine Befreiung nach § 31 BauGB gegangen. Darüber hätte bis spätestens Mitte April 2013 entschieden sein müssen (§ 71 Abs. 4 i.V.m. § 69 Abs. 9 LBO). Die Ablehnungsentscheidung habe deshalb gar nicht mehr ergeben dürfen, die Genehmigung sei bereits von Gesetzes wegen fiktiv erteilt worden. Aus diesem Umstand ergebe sich auch der oben gesondert neu verfolgte Anspruch auf Erteilung der schriftlichen Bestätigung. Auch unabhängig davon hätte die Baugenehmigung erteilt werden müssen. Der zugrundeliegende Bebauungsplan sei nichtig, weshalb von einem unbeplanten Innenbereich ausgegangen werden müsse. Unter der Voraussetzung, dass es sich nach Maßgabe der örtlichen Umgebung um ein allgemeines Wohngebiet handele, hätte die Befreiung ohne Rücksicht auf den entsprechenden Abschluss in dem Bebauungsplan erteilt werden müssen. Für den Fall, dass die Gebietsqualität anders zu beurteilen sei, sei die Genehmigung zu erteilen, ohne dass es auf eine Befreiung oder Ausnahme ankomme.

Mit Schreiben vom 04.07.2013 erklärte die Beklagte, dass die Bescheinigung, dass



+++ Baustoffe & Ausbau +++ Heiztechnik +++
Baumaschinen +++ Nutzfahrzeuge Bau +++ Kommunaltechnik +++

61. NordBau Neumünster
Nordeuropas Kompaktmesse des Bauens

7.-11. September 2016

NB NORD BAU 16

Hier redet man miteinander...

Mittwoch bis Sonntag, 9-18 Uhr
Neumünster Messegelände Holstenhallen (direkt an A7)
www.nordbau.de

das Vorhaben als genehmigt gelte, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werde. Es bedürfe noch weiterer Ermittlungen. Zudem wies die Beklagte für den Fall, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten sei, auf § 116 LVwG hin und räumte dem Kläger die Möglichkeit ein, sich vor einer möglichen Rücknahme zu äußern.

Mit Schreiben vom 16.08.2013 führte der Kläger aus, dass er § 116 LVwG nicht für einschlägig halte, da es nicht einleuchte, dass eine gerade erst erteilte Genehmigung gleich zurückgenommen werden solle, nur weil es sich um eine fiktive Genehmigung handele. Eine solche Rücknahme sei auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben kaum verständlich, weil davon ausgegangen werden müsse, dass die Beklagte um die Notwendigkeit zur zeitnahen Bearbeitung gewusst habe. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Genehmigung materiell-rechtlich nicht rechtmäßig sein solle. Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans ergebe sich aus dem Gesichtspunkt der Funktionslosigkeit, weil im Ortsteil XXX die Ferienhausvermietung auch dort seit jeher toleriert sei, wo sie ausdrücklich bauplanungsrechtlich verboten sei.

Mit Bescheid vom 21.01.2014 nahm die Beklagte die Baugenehmigungsfiktion rückwirkend auf den Zeitpunkt ihres Eintrittes zurück. Die fiktive Baugenehmigung könne ebenso wie eine tatsächlich erteilte Baugenehmigung nach den §§ 116 f. LVwG aufgehoben werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Rücknahme der Genehmigungsfiktion lägen vor. Eine Baugenehmigung habe gemäß § 73 Abs. 1 LBO nicht erteilt werden dürfen. Zwar sei die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB wegen der Identität von Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde nicht erforderlich gewesen. Jedoch widerspreche die Nutzung der Wohnungen als Ferienwohnungen den Festsetzungen des Bebauungsplans. Obwohl die Rücknahme im Ermessen der zuständigen Behörde stehe, sei eine Rücknahmeverfügung geboten gewesen. Nur durch die Verhinderung störender Ferienwohnungen habe der Rechtsfrieden im Wohngebiet nachhaltig bewahrt werden können. Gegenüber diesen Erwägungen trete das Interesse des Klägers an der bauplanungswidrigen Nutzung zurück.

Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.05.2013 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 07.02.2014 zurückgewiesen. Die Genehmigungsversagung vom 22.05.2013 sei rechtmäßig. Eine Baugenehmigung habe gemäß § 73 Abs. 1 LBO nicht erteilt werden dürfen. Die Nutzung der Wohnungen als Ferienwohnungen widerspreche den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Genehmigungsversagung sei auch nicht aufgrund der zuvor eingetretenen Genehmigungsfiktion nach § 69 Abs. 9 LBO i.V.m. § 71

Abs. 4 LBO rechtswidrig. Zwar sei die Ablehnung zunächst ins Leere gegangen, da der Kläger bereits über eine fiktive antragsgemäße Genehmigung verfügt habe. Wenn jedoch die vorangegangene Genehmigung aufgehoben werde, werde die zuletzt ergangene Genehmigungsversagung rechtmäßig.

Am 24.02.2014 legte der Kläger Widerspruch gegen die Rücknahmeverfügung vom 21.01.2014 ein und begründete diesen dahingehend, dass es von vornherein an der grundlegenden Voraussetzung fehle, nach der lediglich ein rechtswidriger Bescheid zurückgenommen werden dürfe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.06.2014 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers vom 24.02.2014 zurück. Dabei berief sie sich im Wesentlichen auf dieselben Gründe wie schon in der Rücknahmeverfügung vom 21.01.2014.

Der Kläger hat am 11.03.2014 Klage erhoben und hat diese am 28.05.2014 bezüglich der Rücknahmeverfügung vom 21.01.2014 und am 26.06.2014 hinsichtlich des Widerspruchsbescheides vom 17.06.2014 erweitert.

Der Kläger wiederholt sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und macht ergänzend geltend, dass der Bebauungsplan nichtig sei. Die Planzeichnung sei nachträglich und handschriftlich berichtigt worden, die Wall-/Wandhöhe für den östlichen Straßenteil sei dadurch auf 2,00 m reduziert worden, und zwar gemäß der Richtigstellung im Schreiben vom 05.05.1993. Daraus leite der Kläger die Nichtigkeit des gesamten Bebauungsplans ab. Die Begründung des Bebauungsplans sei nicht Bestandteil desselben, sondern dem B-Plan lediglich hinzuzufügen. Sie nehme deshalb auch nicht am Rechtscharakter des Bebauungsplans teil und werde für sich betrachtet nicht rechtsverbindlich. Wenn zwischen Begründung und Planinhalt ein Widerspruch bestehe, der sich nicht durch Auslegung klären lasse, dann könne die Begründung nicht im Wege der Auslegung zur Änderung des Plans verwendet werden, erst recht nicht schlicht durch die Behörde richtig gestellt oder berichtigt werden. Hilfsweise wendet der Kläger ein, dass der Bebauungsplan nach über zwanzig Jahren wegen abweichender Nutzung im Plangebiet wie im angrenzenden Bereich funktionslos geworden sei, weil seine Festsetzungen nicht eingehalten würden und die Beklagte nur in den seltensten Ausnahmefällen gegen unzulässige Ferienwohnungsvermietung vorgehe.

Daraus folge, dass das Baugebiet im unbeplanten Innenbereich liege. Sofern man es als allgemeines Wohngebiet auffassen wolle, sei über die Ausnahme zu entscheiden. Wegen der örtlichen Nähe zum XXX sei es zweifelhaft, ob wirklich von

einem allgemeinen Wohngebiet ausgegangen werden könne und nicht von einer völlig anderen Einstufung, da die Hofflächen des XXX - es gebe dort keinen Bebauungsplan - in unmittelbarer Nachbarschaft für Feriengäste und Ferienvermietungen genutzt würden. Der vorsorglich gestellte Hilfsantrag beruhe auf der Überlegung, dass ausgehend von einem unbeplanten Innenbereich eine Grundstücksnutzung auch ohne Notwendigkeit einer Ausnahmeentscheidung denkbar sei, wenn und soweit das Gebiet sich statt als allgemeines Wohngebiet als ein Baugebiet völlig anderer Qualität erweise. Zu Beginn der 1990er-Jahre sei im Übrigen im Bauordnungsrecht ebenso wenig wie im Bauplanungsrecht eine Differenzierung zwischen Wohnnutzung einerseits und Ferienhausnutzung andererseits vorgenommen worden. Der allgemeine Sprachgebrauch beinhalte mit dem Begriff des Wohnens sowohl ein Wohnen auf Dauer als auch ein vorübergehendes Wohnen wie in Ferienhäusern. Ferienhausnutzung als Beherbergung zu begreifen, sei eher fernliegend, weil eine Pension etwas anderes sei als ein Ferienhaus. Dementsprechend sei die Vorstellung beim Satzungsgeber nicht darauf gerichtet gewesen, ausgerechnet in dem auf Tourismus sehr stark angewiesenen XXX auch Ferienhausnutzung als Fall der Beherbergung generell auszuschließen, statt die Ferienhausnutzung als eine besondere Form der Wohnnutzung zu begreifen.

Der Kläger beantragt,

1. die Rücknahmeverfügung vom 21.01.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.06.2014 aufzuheben,
2. den Bescheid vom 22.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2014 aufzuheben,
3. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger zu bestätigen, dass die Nutzung seiner Wohnungen in XXX in B-Stadt zur Ferienhausvermietung als genehmigt gilt,
4. hilfsweise festzustellen, dass der Kläger seine Wohnungen als Ferienwohnung vermieten darf.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung auf die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen und macht ergänzend geltend, dass der Korrekturvermerk vom 05.05.1993 auf dem Original des Bebauungsplans nicht angebracht sei. Dieser Vermerk finde sich allerdings auf der vom seinerzeitigen Bereich Bauordnung (heute Bauaufsicht) verwandten Kopie. Es handele sich dabei um ein Arbeitsexemplar und nicht die verbindliche Planurkunde. Es könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Angabe der Höhe des Lärmschutzwalles tatsächlich um einen Schreib- bzw. Übertragungsfehler handele. Dies sei eine

Frage der Auslegung des Bebauungsplanes als Norm. Für den vorliegenden Rechtsstreit sei dies nicht von Bedeutung, da dies keine Folgen für die Bestimmtheit bzw. Wirksamkeit des Bebauungsplans habe.

Aus den Gründen:

Die Klage ist hinsichtlich aller Klaganträge zulässig (nachfolgend I.), aber unbegründet (nachfolgend II.).

I. Die Erweiterung der Klage um den Klagantrag zu 1. während des Hauptsacheverfahrens ist gemäß § 92 Abs. 1 VwGO zulässig. Nach dieser Vorschrift sind Änderungen der Klage zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Entscheidung, ob eine Klageänderung sachdienlich ist, liegt im Ermessen des Gerichts. Eine Klageänderung ist in der Regel als sachdienlich anzusehen, wenn sie der endgültigen Beilegung des sachlichen Streits zwischen den Beteiligten im laufenden Verfahren dient und der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.08.2005 - 4 C 13/04 -, NVwZ 2006, S. 87, S. 88). So liegt es hier. Die Fragen der Aufhebung der Rücknahmeverfügung der Beklagten vom 21.01.2014 und des diesbezüglichen Widerspruchsbescheides vom 17.06.2014 betreffen ebenfalls den Lebenssachverhalt rund um die fingierte Baugenehmigung, der den Klaganträgen zu 2. und 3. zugrundeliegt. Zudem haben die Bescheide unmittelbaren Einfluss auf den Erfolg der Klaganträge zu 2. und zu 3.

Die Klage ist hinsichtlich des Klagantrages zu 1. auch im Übrigen zulässig. Der Kläger hat insoweit zunächst eine Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO in Gestalt der Untätigkeitsklage i.S.d. § 75 VwGO erhoben, da über seinen Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. In diesen Fällen kann nach Erlass des ablehnenden Widerspruchsbescheides die Klage unter Einbeziehung des Widerspruchsbescheides fortgeführt werden (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 04.09.2014 - 4 LB 2/14 -, Rn. 4 - zit. n. juris).

Bezüglich des Klagantrags zu 3. ist die auf Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion gerichtete Klage als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft. Bei der Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion gemäß § 69 Abs. 9 Satz 2 LBO i.V.m. § 71 Abs. 4 Satz 3 LBO handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 12.02.2009 - 2 A 256/08 -, Rn. 27 - zit. n. juris). Der Zulässigkeit steht auch nicht das grundsätzliche Erfordernis eines Verpflichtungswiderspruchs gemäß § 68 Abs. 2 VwGO entgegen, da die Verpflichtungsklage als

Untätigkeitsklage gemäß § 75 Satz 1, 2 VwGO zulässig ist. Nach diesen Vorschriften ist die Klage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist und drei Monate seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes vergangen sind. Der Kläger hat mit Schreiben vom 25.06.2013 die förmliche Bescheinigung, dass die beantragte Nutzung zur Ferienvermietung als genehmigt gilt, beantragt. Dieser Antrag wurde von der Behörde nicht eigens beschieden. Bis zur Klagerhebung am 11.03.2014 sind seit der Antragstellung auch deutlich mehr als drei Monate vergangen. Schließlich sind zureichende Gründe, welche die Untätigkeit der Beklagten erklären könnten, nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht vorgetragen worden.

II. Die Klage ist unbegründet. Sowohl die Rücknahmeverfügung vom 21.01.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2014 (nachfolgend 1.) als auch der Versagungsbescheid vom 22.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2014 (nachfolgend 2.) sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer schriftlichen Bestätigung, dass die Nutzung seiner Wohnungen im XXX in B-Stadt zur Ferienvermietung als genehmigt gilt (nachfolgend 3.). Auch der hilfsweise erhobene Feststellungsantrag ist unbegründet (nachfolgend 4.).

1. Die Rücknahmeverfügung vom 21.01.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.06.2014 erweist sich als rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Rücknahme ist § 116 Abs. 1 Satz 1 LVwG. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden.

§ 116 Abs. 1 LVwG ist auch auf die Rücknahme einer Baugenehmigungsfiktion anwendbar. Dies folgt aus § 111 Abs. 1 Satz 2 LVwG, wonach auf Genehmigungsfiktionen u.a. die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten (§ 112 bis § 118 LVwG) anwendbar sind.

Die Rücknahme ist formell rechtmäßig erfolgt. Es handelte die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde, die nach dem actus-contrarius-Gedanken auch für die Rücknahme zuständig ist. Zudem erfolgte vor der Rücknahme eine Anhörung des Klägers i.S.d. § 87 Abs. 1 LVwG.

Die Rücknahme ist auch materiell rechtmäßig erfolgt. Die Voraussetzungen des

§ 116 Abs. 1 LVwG liegen vor, da ein wirksamer, rücknehmbarer Verwaltungsakt in Form einer Genehmigungsfiktion gegeben ist, die Genehmigungsfiktion rechtswidrig ist und die Rücknahmefrist des § 116 Abs. 4 LVwG noch nicht abgelaufen war.

Ein wirksamer rücknehmbarer Verwaltungsakt in Form einer Genehmigungsfiktion i.S.d. § 71 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 69 Abs. 9 LBO liegt vor. Gemäß § 71 Abs. 4 LBO ist über Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen zu entscheiden. Ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, darf diese Frist insoweit überschritten werden, als das innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Einvernehmens zu entscheiden ist. § 71 Abs. 4 Satz 3 LBO ordnet sodann die entsprechende Geltung des § 69 Abs. 9 LBO an. Nach dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird.

Wegen der Identität von unterer Bauaufsichtsbehörde und Gemeinde war die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 19.08.2004 - 4 C 16/03 -), so dass die zweimonatige Frist seit Eingang der vollständigen Bauvorlagen maßgeblich ist. Die vollständigen Bauvorlagen des Klägers wurden der Beklagten am 25.02.2013 zugestellt. Daher ist am 25.04.2013 die Genehmigungsfiktion gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 69 Abs. 9 LBO eingetreten.

Der Rücknahme gemäß § 116 Abs. 1 LVwG steht auch nicht entgegen, dass nach Eintritt der Genehmigungsfiktion (25.04.2013) die Erteilung der Baugenehmigung mit Bescheid vom 22.05.2013 versagt worden ist. Eine konkludente Aufhebung der Genehmigungsfiktion mit der Folge, dass ein aufhebbarer Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Rücknahmeverfügung vom 21.01.2014 nicht mehr existierte, kann in der Versagung nicht gesehen werden. Im Versagungsbescheid vom 22.05.2013 finden sich keinerlei Ausführungen der Beklagten zu der Genehmigungsfiktion oder deren Aufhebung. Für den Kläger ist allein erkennbar gewesen, dass mit dem Bescheid vom 22.05.2013 sein Bauantrag negativ beschieden wird. Die Baugenehmigungsfiktion ist rechtswidrig.

Eine Baugenehmigung durfte gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 LBO nicht erteilt werden. Das Vorhaben verstößt gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, nämlich gegen das Bauplanungsrecht.

Das Vorhabengrundstück ist im Geltungsbereich des B-Plans Nr. XXX XXX - einem qualifizierten Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB - belegen. Nach § 30 Abs. 1

ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan erweist sich weder aus formellen Gründen als nichtig noch stellt dieser sich als funktionslos dar.

Auch das Verwaltungsgericht prüft im erstinstanzlichen Verfahren - bei entsprechenden Anhaltspunkten - die Rechtmäßigkeit und daran anknüpfend die Wirksamkeit von Bebauungsplänen, welche die Rechtsqualität von Satzungen aufweisen, und wendet diese im Falle einer Nichtigkeit im Verhältnis der Beteiligten zueinander nicht an. Die Inzidentkontrolle eines Bebauungsplans im Rahmen eines erstinstanzlichen Hauptsacheverfahrens und das Normenkontrollverfahren vor dem OVG schließen sich nicht gegenseitig aus (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 24.04.2014 - 8 A 134/12 -, Rn. 34 - zit. n. juris).

Soweit der Kläger im Hauptsacheverfahren vorgebracht hat, dass sich der Originalbebauungsplan wegen eines darauf befindlichen Korrekturvermerkes als nichtig erweist, so hat die Sachaufklärung des Gerichts während des Verfahrens ergeben, dass dieses sachlich unzutreffend ist. Das Gericht hat während des Hauptsacheverfahrens den Originalbebauungsplan beigezogen und diesen auch während der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten in Augenschein genommen. Auf der Planzeichnung (Teil A) des Originalbebauungsplans findet sich kein Korrekturvermerk vom 07.05.1993. Ein derartiger Vermerk findet sich lediglich auf einer Kopie des Bebauungsplanes, welche von der Beklagten als „Arbeitsexemplar“ bezeichnet worden ist und vom Gericht ebenfalls während des Verfahrens beigezogen und mit den Beteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen worden ist. Allein aus dem Schreiben der Erschließungsarbeitsgemeinschaft vom 05.05.1993 oder dem Gutachten XXX vom 18.02.1991, welche beide ihrerseits nicht Bestandteil des Bebauungsplans geworden sind, kann eine Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans nicht resultieren. Der Bebauungsplan Nr. 32.29.00 XXX im Allgemeinen oder die Festsetzung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (WA-Gebiet) i.V.m. dem Ausschluss der Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO in Teil B I. 1. des Bebauungsplans ist nicht funktionslos geworden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts tritt eine bauplanerische Festsetzung wegen Funktionslosigkeit außer Kraft, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare

Zeit ausschließt und die Erkennbarkeit dieser Tatsache einen Grad erreicht hat, der einem dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetztes Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt (BVerwG, Urteil vom 29.04.1977 - IV C 39/75 -, NJW 1977, S. 2325). Dabei kommt es nicht auf die Verhältnisse auf einzelnen Grundstücken an. Entscheidend ist vielmehr, ob die jeweilige Festsetzung geeignet ist, zur städtebaulichen Ordnung i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen wirksamen Beitrag zu leisten. Die Planungskonzeption, die einer Festsetzung zugrundeliegt, wird nicht schon dann sinnlos, wenn sie nicht überall im Plangebiet umgesetzt werden kann. Erst wenn die tatsächlichen Verhältnisse vom Planinhalt so massiv und so offenkundig abweichen, dass der Bebauungsplan insoweit eine städtebauliche Gestaltungsfunktion unmöglich zu erfüllen vermag, kann von einer Funktionslosigkeit die Rede sei. Das setzt voraus, dass die Festsetzung unabhängig davon, ob sie punktuell durchsetzbar ist, bei einer Gesamtbetrachtung die Fähigkeit verloren hat, die städtebauliche Entwicklung noch in einer bestimmten Richtung zu steuern (BVerwG, Beschluss vom 06.06.1997 - 4 NB 6/97 -, NVwZ-RR 1998 S. 415, S. 416).

Ferienwohnnutzungen, die lediglich in der Nähe, nicht aber innerhalb des streitgegenständlichen Plangebietes erfolgen, können die Funktionslosigkeit des hier maßgeblichen Plangebietes nicht begründen. Dies betrifft auch die Nutzung des XXX, der selbst nicht im Geltungsbereich des streitgegenständlichen Bebauungsplans liegt.

Aber auch in Bezug auf den Geltungsbereich des vorliegend streitgegenständlichen Bebauungsplans kann nicht die Rede davon sein, dass die Verhältnisse, auf die sich der B-Plan bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzungen auf unabsehbare Zeit ausschließt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung, die vor Ort stattgefunden hat, ist gemeinsam mit den Beteiligten ein Rundgang durch das B-Plangebiet durchgeführt worden. Nach der persönlichen Inaugenscheinnahme des Gerichts bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich das Gebiet in tatsächlicher Hinsicht abweichend von der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, in dem vor allem Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) zulässig sind, entwickelt hat. Das Gericht konnte vielmehr im Rahmen des Rundgangs durch das B-Plangebiet gerade Wohnnutzungen feststellen. Hinweise auf eine weitreichende Ferienwohnnutzung im B-Plangebiet gab es keine. Lediglich an einer Stelle konnte an einem Mehrfamilienhaus ein Hinweisschild ent-

deckt werden, in dem darauf aufmerksam gemacht wurde, dass eine Wohnung zu vermieten ist, wobei es sich hierbei auch um eine (zulässige) dauerhafte Vermietung zum Wohnen handeln könnte.

Die beantragte Ferienwohnnutzung widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Bei der Nutzung der beiden Wohnungen als Ferienwohnung handelt es sich nicht um Wohnen i.S.d. § 4 Abs. 1 BauNVO. Ferienwohnungen stellen keine „Wohngebäude“ i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO dar. Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigen Gestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet. Diese Definition soll den Bereich des Wohnens als Bestandteil der privaten Lebensgestaltung kennzeichnen. Gemeint ist damit die Nutzungsform des selbst bestimmt geführten privaten Lebens „in den eigenen vier Wänden“, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist und keinem anderen in der Baunutzungsverordnung vorgesehene Nutzungszweck verschrieben ist, insbesondere keinen irgendwie gearteten Erwerbs-, Übernachtungs- oder temporären Erholungszwecken dient. Darunter fallen Ferienwohnungen, wenn sie einem ständig wechselnden Nutzerkreis angeboten werden, nicht - bei ihnen fehlt es jedenfalls (typischerweise) an der auf Dauer angelegten Häuslichkeit (vgl. VGH München, Beschluss vom 04.09.2013 - 14 ZB 13.6 -, Rn. 12 - zit. n. juris; OVG Greifswald, Beschluss vom 28.12.2007 - 3 M 190/07 -, Rn. 8 - zit. n. juris sowie Urteil vom 19.02.2014 - 3 L 212/12 -, Rn. 39 - zit. n. juris; zur Definition des Wohnens BVerwG, Urteil vom 11.07.2013 - 4 CN 7/12 -, Rn. 11 f. - zit. n. juris).

Auch wenn nach allgemeinem Sprachgebrauch ein Ferienhaus ebenfalls als ein Wohngebäude bezeichnet wird, weil auch in einem Ferienhaus gewohnt wird, unterscheidet das Bauplanungsrecht begrifflich zwischen Wohngebäuden einerseits und Ferienhäusern andererseits. Während nach den §§ 2, 3, 4, 4 a, 5 und 6 BauNVO Wohngebäude in den entsprechenden Baugebieten zulässig sind, bezieht sich § 10 Abs. 4 BauNVO auf Ferienhäuser. Diese begriffliche Unterscheidung ist im Bauplanungsrecht angelegt. Die Baunutzungsverordnung führt demnach die allgemeine Wohnnutzung einerseits und die Ferienwohnnutzung andererseits als eigenständige Nutzungsarten auf (vgl. VGH München, a.a.O., Rn. 13 - zit. n. juris; OVG Greifswald, Beschluss vom 28.12.2007 - 3 M 190/07 -, Rn. 9 - zit. n. juris).

Bei Ferienwohnungen, die vom Nutzungskonzept her (zumeist wochenweise) vorübergehenden Aufenthalt für ständig wechselnde Feriengäste bieten, fehlt es

typischerweise an der auf Dauer angelegten Häuslichkeit. (Dauer-)Wohnungen werden demgegenüber von einem über einen längeren Zeitraum gleichbleibenden Bewohnerkreis genutzt. Die daraus resultierenden unterschiedlichen bodenrechtlichen Auswirkungen der beiden Nutzungsarten rechtfertigen die bauplanungsrechtliche typisierende Unterscheidung (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 19.02.2014 - 3 L 212/12 -, Rn. 39 - zit. n. juris).

Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan Nr. 32.29.00 XXX steht daher der beantragten Ferienwohnnutzung entgegen.

Die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB scheidet aus, da Ausnahmen i.S.d. § 4 Abs. 3 BauNVO im Bebauungsplan (Teil B - Text I. 1.) ausdrücklich auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen worden sind. Für den vorliegenden Fall kann daher dahinstehen, ob es sich bei der mietweisen Überlassung von Ferienwohnungen ohne weiteres um einen „Betrieb des Beherbergungsgewerbes“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO handelt (ablehnend OVG Greifswald, Urteil vom 19.02.2014 - 3 L 212/12 -, Rn. 42 ff.; bejahend wohl Fickert/Fieseler, BauNVO, 12. Aufl. 2014, § 3 Rn. 20).

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32.29.00 hinsichtlich der Ferienwohnnutzung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB.

Der Kläger hat eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB in Übereinstimmung mit § 71 Abs. 2 Satz 1 LBO schriftlich beantragt und den Antrag auch begründet.

Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB liegen jedoch nicht vor.

Nach dieser Vorschrift kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordert (Nr. 1) oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (Nr. 2) oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde (Nr. 3) und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Eine Befreiung von Teil B - Text - I. 1. des B-Plans XXX würde die Grundzüge der Planung berühren.

Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen des B-Plans zugrundeliegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Es scheidet daher im Allgemeinen Abweichungen von Festsetzungen aus, die die Grundkonzeption berühren, also vor allen Dingen den Gebietscharakter nach der

Art der baulichen Nutzung. Befreiungen können aus diesen Gründen nur in Betracht kommen, wenn durch sie von Festsetzungen abgewichen werden soll, die das jeweilige Planungskonzept nicht tragen (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: 119. EL 11/2015, § 31 Rn. 36).

Nach der planerischen Konzeption sollen im Geltungsbereich des B-Plans nur die in § 4 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig sein. Eine Ferienwohnnutzung zählt nicht dazu, weshalb eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen ist.

Die Rücknahmeverfügung ist unter dem 21.01.2014 ergangen und wahrt daher die Jahresfrist nach § 116 Abs. 4 Satz 1 LVwG. Die Ermessensausübung ist, soweit sie das Gericht überprüft (vgl. § 114 Satz 1 VwGO), nicht zu beanstanden. Gemäß § 116 Abs. 1 LVwG steht die Entscheidung über die Rücknahme der Genehmigungsfiktion im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Beklagte hat das ihr eingeräumte Ermessen bei Erlass der Rücknahmeverfügung fehlerfrei ausgeübt.

Die von der Beklagten gewählte Rechtsfolge hält sich innerhalb der von der Ermächtigung des § 116 Abs. 1 LVwG gezogenen Grenzen (§ 114 Satz 1 Alt. 1 VwGO). Die Beklagte hat ihre Ermessensausübung am Zweck der Ermächtigung orientiert (§ 114 Satz 1 Alt. 2 VwGO) und alle vom Zweck der Norm her gebotenen Gesichtspunkte bei ihrer Entscheidung berücksichtigt. Im Gegensatz zum Widerruf ist die Rücknahme eines Verwaltungsaktes auch für die Vergangenheit möglich. Ob die Rücknahme von Anfang an (ex tunc) oder für die Zukunft (ex nunc) ab Wirksamkeit der Rücknahme erfolgt, ist eine Ermessensentscheidung, die grundsätzlich begründet werden muss (§ 109 Abs. 1 Satz 3 LVwG).

Zweck der Ermessensnorm des § 116 Abs. 1 LVwG ist die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes. Diesem Zweck entsprach es, die Baugenehmigungsfiktion mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Rechtmäßigkeit des Versagungsbescheides zum Zeitpunkt seines Erlasses die fingierte Baugenehmigung entgegenstand. Der Versagungsbescheid vom 22.05.2013 ist ursprünglich rechtswidrig gewesen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die materielle Bestandskraft eines Verwaltungsaktes auch für die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ein Abweichungsverbot bewirkt (vgl. Sachs, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 43 Rn. 105). Bei einem bereits durch Verwaltungsakt geregelten Sachverhalt ist es einer Behörde dadurch verwehrt, ohne Aufhebung dieses Verwaltungsaktes den Sachverhalt durch einen

weiteren Verwaltungsakt neu zu regeln. Die Beklagte hat auch ermessensfehlerfrei der Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands Vorrang gegenüber den Interessen des Klägers an einer bauplanungswidrigen Nutzung eingeräumt. Dies geschah zutreffend unter Berufung auf die Intention des Bebauungsplans, wonach eine derartige Nutzung gerade verhindert werden soll, um die Wohnnutzung und ihre Folgeeinrichtungen weitgehend vor möglichen Störungen zu schützen. Gleiches gilt für die Erwägungen der Beklagten, dass bei der Ferienwohnnutzung die fehlende Dauerhaftigkeit des Wohnens eine Belastung für die anderen Bewohner besorgt. Dies entspricht der bauplanungsrechtlichen Unterscheidung zwischen Wohn- und Ferienwohnnutzung. Schließlich ist die Beklagte ermessensfehlerfrei davon ausgegangen, dass durch die Rücknahme verhindert werden kann, dass durch die Duldung einer baurechtswidrigen Nutzung eine negative Vorbildfunktion für weitere Bauherren entstehen kann.

Der Fehlerfreiheit dieses Ermessensergebnisses steht nicht entgegen, dass die Fiktion erst kurz zuvor eingetreten ist und die Beklagte um die Notwendigkeit einer zeitnahen Bearbeitung gewusst hat. Wäre dies ausschlaggebend, wäre die Rücknahme einer rechtswidrigen Baugenehmigungsfiktion regelmäßig ausgeschlossen, wodurch rechtswidrige Zustände manifestiert würden.

Sonstige erhebliche Vertrauensschutzgesichtspunkte, die von der Beklagten verkannt worden sind, hat der Kläger nicht vorgetragen. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass § 69 Abs. 9 Satz 2 LBO i.V.m. § 71 Abs. 4 Satz 3 LBO eigens eine Verpflichtung der Behörde dafür vorsieht, dem Antragsteller nach Ablauf der Frist den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu bestätigen. Auf diesem Wege kann ein Betroffener Vertrauensschutz erlangen. Vorliegend hat die Beklagte auf die Bitte des Klägers vom 25.06.2013, ihm die Genehmigungsfiktion förmlich zu bescheinigen, mit Schreiben vom 04.07.2013 diese Bescheinigung jedoch nicht erteilt, sondern auf weitere Ermittlungen sowie eine etwaige Rücknahme gemäß § 116 Abs. 1 LVwG hingewiesen.

2. Der Bescheid der Beklagten vom 22.05.2013 und der Widerspruchsbescheid vom 07.02.2014 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Baugenehmigungsfiktion, die der Rechtmäßigkeit des Versagungsbescheides zunächst entgegenstand, ist durch die Aufhebungsverfügung vom 21.01.2014 unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden. Beruht die Rechtswidrigkeit eines Verwal-

tungsaktes auf der Existenz eines anderen Verwaltungsakts, wird der erstgenannte Verwaltungsakt rechtmäßig, wenn der andere Verwaltungsakt rückwirkend aufgehoben wird (vgl. Schenke, NVwZ 2014, S.1341). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Versagungsbescheid vom 22.05.2013 durch die Rücknahme der Baugenehmigungsfiktion mit Bescheid vom 21.01.2014 rechtmäßig geworden ist.

Auch im Übrigen ist die Versagung der Nutzungsänderung in rechtmäßiger Weise erfolgt, da die beantragte Nutzungsänderung nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 LBO genehmigungsfähig gewesen ist. Die beantragte Nutzungsänderung ist mit dem Bauplanungsrecht unvereinbar. In-

soweit wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

3. Der Kläger hat keinen Anspruch auf schriftliche Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion gemäß § 69 Abs. 9 Satz 2 LBO i.V.m. § 71 Abs. 4 Satz 3 LBO. Nach diesen Vorschriften ist auf Antrag des Bauherrn schriftlich zu bestätigen, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Erteilung der Baugenehmigung nicht innerhalb der Frist versagt wird. Ein solcher Anspruch kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die fingierte Baugenehmigung - wie vorliegend - mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden ist. In einem solchen Fall ist die Genehmigungsfiktion so zu behandeln,

als wäre sie zu keinem Zeitpunkt existent gewesen.

4. Auch der Hilfsantrag ist unbegründet. Der Hilfsantrag ist klägerseits für den Fall gestellt worden, dass sich das Vorhaben Grundstück im Falle einer Unwirksamkeit des B-Plans in einem faktischen Baugebiet befindet, in dem die Nutzung der Wohnungen als Ferienwohnung zulässig wäre. Ein derartiger Anspruch auf Feststellung besteht jedoch deshalb nicht, weil der Bebauungsplan sich als wirksam erweist und eine Nutzung der Wohnungen als Ferienwohnungen gerade ausschließt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

Aus dem Landesverband

Amtsvorstehertagung 2016 in Molfsee

Landesentwicklungsstrategie und Neuausrichtung der Windenergieplanung standen im Fokus

Zur diesjährigen Amtsvorstehertagung hat der Gemeindetag am 15. April 2016 eingeladen. Rund 110 Teilnehmer waren der Einladung in das Restaurant Drathenhof gefolgt, die in diesem Jahr die Landesentwicklungsstrategie sowie die Neuausrichtung der Windenergieplanung schwerpunktmäßig behandelte. Bereits in seiner Begrüßung wagte Landesvorsitzender Michael Koch einen Blick in die

Zukunft und warf die Frage auf, wie wir in 2030 leben wollen. Zentrale Herausforderung der Landesentwicklungsstrategie müsse es sein, Grundlagen zu schaffen, die wirtschaftliche Wachstumspotenziale sichern und Familien mit Kindern im ländlichen Raum eine zukunftsorientierte Infrastruktur bieten. Allein aus der Größe des ländlichen Raumes ergebe sich die Notwendigkeit, gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, betonte Koch. Die Landesentwicklungsstrategie dürfe daher nicht nur die Städte, sondern müsse insbesondere auch die Entwicklungschancen des ländlichen Raumes in den Blick nehmen.

Als erster Gastredner stellte Staatssekretär Thomas Losse-Müller, Chef der Staatskanzlei, die Landesentwicklungsstrategie für Schleswig-Holstein vor. Zum Verfahren erläuterte Losse-Müller, dass mit dem bald vorliegenden Grünbuch zur Landesentwicklungsstrategie zunächst Leitlinien und Grundgedanken formuliert werden, die den Planungsprozess prägen sollen. Erst die Ergebnisse der dann folgenden Fachgespräche werden zu der endgültigen Landesentwicklungsstrategie als sog. Weißbuch führen. Der Landesentwicklungsplan als eigentliches Planungsinstrument werde erst nach der Landtagswahl 2017 aufgestellt werden. Bisherige Überlegungen zur Landesentwicklungsstrategie seien noch einmal „vom Kopf auf die Füße“ gestellt worden. Der jetzige Ausgangspunkt werde durch 11 sogenannte Megatrends und Charakteristika von

Schleswig-Holstein geprägt. Der erste prägende Trend sei die Internationalisierung, die eine internationale Ausrichtung von Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft fordert. Auffällig sei in diesem Zusammenhang, das Schleswig-Holstein eine verhältnismäßig niedrige Quote von internationalen Studenten habe und auch wenige Studenten in Schleswig-Holstein ins Ausland gehen würden.



Landesvorsitzender Michael Koch



Thomas Losse-Müller, Chef der Staatskanzlei

Den wichtigsten Aspekt bilde der digitale Wandel. Losse-Müller nannte die Landwirtschaft als einen der größten Nutznießer der Digitalisierung, da etwa GPS-

gesteuerte Landmaschinen bis auf einen Zentimeter genau arbeiten könnten oder Sensoren an Milchkühen über das Bewegungsbild und Krankheiten informieren würden. Während der Tourismus neue Vermarktungswege erschlossen habe, bestehe der digitale Mehrwert für die Windenergie in zusätzlich digital arbeitenden Steuerungsinstrumenten. Der Aufbau von Wissen bis hin zum lebenslangen Lernen sei für den Wettbewerb der Regionen und Unternehmen unabdingbar, um auch in Zukunft eine hohe Innovationsfähigkeit und klare Profilierung von Unternehmen in Schleswig-Holstein zu gewährleisten. Die Digitalisierung habe schließlich auch auf die Wissensgesellschaft und die Arbeitswelt erhebliche Auswirkungen. So bewirke die Digitalisierung in der Finanzverwaltung Schleswig-Holsteins etwa, dass zukünftig 60 % bis 70 % der Steuerklärungen automatisch durch Computersysteme geprüft würden.

Der demografische Wandel als ein weiterer prägender Trend verlange insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge neue Anforderungen und Ideen. Grundsätzlich seien Stadt und Land von unterschiedlichen Trends beeinflusst, pauschale oder allgemeingültige Entwicklungen ließen sich nicht feststellen. Wichtig sei, so Losse-Müller, dass Schleswig-Holstein kein schrumpfendes Land sei. Viele Bereiche, etwa um Hamburg, Kiel und Husum, werden zum Teil stark wachsen. In vom Strukturwandel betroffenen Gebieten sei hingegen kein einheitlicher Trend zu beobachten. Während in einigen Dörfern die Zahl der Einwohner stark schrumpfen werde, würden andere Dörfer hingegen den Baulandbedarf kaum decken können. Weiterhin verlange der Klimawandel eine nachhaltige Anpassungsfähigkeit und einen effektiven und langfristigen Klimaschutz. Die Mobilität der Zukunft werde wachsende Anforderungen an ressourceneffiziente Lösungen hervorbringen, die insbesondere auch teilräumliche Verkehrsentwicklungen erfordern werden. Schließlich sei generell ein Wertewandel in der Gesellschaft zu beobachten, da die Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung sowie ein gesundes Lebensumfeld vermehrt in den Mittelpunkt rücken, was die Attraktivität Schleswig-Holsteins steigern würde.

Aus diesen zu beobachtenden prägenden Trends seien derzeit 9 Leitlinien in der Diskussion, die einen Referenzrahmen für politische Entscheidungen bilden sollen.

1. Digitalisierung:

Der digitale Wandel bilde Entwicklungsvoraussetzungen für alle Bereiche. Vor diesem Hintergrund sei es besonders erfreulich, dass Schleswig-Holstein beim Ausbau der Glasfaserinfrastruktur bundesweit führend ist. Insbesondere die

Wirtschaft werde vom digitalen Wandel erfasst. So sei etwa die Mediendesignsparte der Fachhochschule Flensburg hervorzuheben, wo bereits wichtige Softwareentwickler für Computerspiele ihren Weg in den Beruf gefunden hätten. Zukünftig werde es darauf ankommen, so Losse-Müller, die in Schleswig-Holstein hergestellten hochwertigen Produkte mit der digitalen Welt zu verbinden, um z. B. Bauprodukte für eine moderne Haussteuerung anzupassen.

2. Lebensqualität:

Gerade die Digitalisierung ermögliche es in Zukunft, die in Schleswig-Holstein hervorragende Lebensqualität auch mit dem beruflichen Wirken zu verbinden. So werde es in der Zukunft nicht mehr zwingend erforderlich sein, Schleswig-Holstein aus beruflichen Gründen zu verlassen, da die digitale Infrastruktur einen Zugang zum Weltmarkt biete.

3. Regionen im Wandel:

Die im Lande vorzufindenden unterschiedlichen Bevölkerungs- und Raumstrukturen verlangen, verschiedene Räume auch differenziert zu betrachten. So sei es auch erforderlich, Standards in Zukunft flexibler zu gestalten, damit etwa die Größe von Kläranlagen auch an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden kann. Im Hinblick auf die Entwicklungen von Wohnraum wies Losse-Müller darauf hin, dass es Gemeinden zukünftig ermöglicht werden solle, Rechte zur Entwicklung ihrer Gemeinden untereinander zusammen zu fassen. Diese Art Bündelung von Entwicklungskontingenten müsse jedoch aufgrund einer einheitlichen Planungsgrundlage vollzogen werden.

4. Bildung:

Die Wissensgesellschaft werde zukünftig ein leistungsfähiges Bildungssystem erfordern mit individueller Förderung und

hoher Durchlässigkeit sowie einer Bereitschaft zum lebenslangen Lernen.

5. Wirtschaft:

Die wirtschaftlichen Stärken des Landes sollen zukünftig ausgebaut und profiliert werden, um zukünftig noch besser aufgestellt zu sein. Dabei stelle die Nutzung von Chancen aus Forschungsergebnissen, etwa aus dem Bereich der Meeresbiologie oder aus dem Bereich der Wärmespeichertechnologie, eine wesentliche Ausgangsbasis dar.

6. Mobilität der Zukunft:

Im Hinblick auf die Verkehrsinfrastruktur werde der Schwerpunkt zunächst auf den Erhalt des Landesnetzes liegen. Zentrale Frage der zukünftigen Verkehrspolitik werde jedoch sein, mit welchen Fahrzeugen sich die Menschen in Zukunft bewegen werden. Während also der Bau einer Straße als solches zunächst einmal klimapolitisch unbedenklich sei, müsse die Frage des CO₂-Ausstoßes hingegen anders bewertet werden. Daher müssten Impulse für eine nachhaltige und technologisch fortgeschrittene Verkehrsentwicklung gesetzt werden.

7. Natürliche Lebensgrundlagen – Schützen und nutzen:

Wirtschaft, Ökologie und Gesellschaft sollen in Schleswig-Holstein eng miteinander verzahnt werden und die Grundlage für qualitatives Wachstum im Einklang mit Natur und Mensch legen.

8. Überregionale und internationale Vernetzung:

Zukünftig solle Politik großräumiger gedacht und Kooperationen international und überregional gestärkt werden.

9. Zuwanderung:

Unabhängig von der Flüchtlingsfrage solle Schleswig-Holstein als Zuwander-



rungsland gestaltet werden, da sich das Land in einem Standortwettbewerb befinde und nicht nur regional, sondern auch national und international um kluge Köpfe kämpfe.

Landesvorsitzender Michael Koch bedankte sich bei Herrn Losse-Müller für den informativen Vortrag und machte deutlich, dass der Vorschlag zur Verteilung von baulichen Entwicklungskontingenten zwischen den Gemeinden ein Vorschlag sei, den der Gemeindegag bereits 2008 vorgelegt habe. „Das war damals schon ein guter Vorschlag, der jetzt noch dringlicher geworden ist“, so Losse-Müller abschließend.

Nach der Kaffeepause gab Herr Norbert Schlick, Leiter der Projektgruppe Wind, einen Einblick in den Sachstand der Windenergieplanung in Schleswig-Holstein. Die kürzlich durchgeführten Regionalkonferenzen hätten eine große Resonanz erfahren. Im Anschluss an die Urteile des OVG vom 20.01.2015 müsse die zukünftige Planung nunmehr sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Privilegierung substanzieller Raum für Windkraft geschaffen werde, in dem sichergestellt sei, dass sich die Nutzung von Windkraft auch tatsächlich durchsetzt. Dies sei eine Kernforderung des OVG gewesen, so dass es nicht ausreiche, nur Eignungsgebiete auszuweisen. Vor dem Landesverfassungsgericht sei derzeit eine Verfassungsbeschwerde gegen § 18 a des Landesplanungsgesetzes (Veränderungssperre) anhängig. Die Staatskanzlei sei jedoch frohen Mutes, dass die Regelung der gerichtlichen Prüfungen standhält. In diesem Zusammenhang bedankte sich Herr Schlick nochmals für die inhaltliche Unterstützung und die Anregung, mit der Veränderungs-

sperre für den Zeitraum der Neuaufstellung der Pläne Rechtssicherheit herbeizuführen. Grundsätzlich stehe der Planungsprozess vor der Herausforderung, die Spannungsverhältnisse zwischen der Schaffung von substanziellem Raum, abzuwägenden Schutzgütern, energiepolitischen Zielen und einer weithin akzeptierten Raumverträglichkeit auszugleichen. Nach dem Planungsstand 2015 standen 1800 km² der Landesfläche als Potenzialflächen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der 11 harten und 30 weichen Tabukriterien seien 7,79 % der Landesfläche nicht von Tabukriterien überstrichen gewesen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Planungsparameter sowie unter Beachtung der überarbeiteten Kriterien stünden nunmehr 3,7 % der Landesfläche als Abwägungsbereiche zur Verfügung. Die Bildung von Vorranggebieten aus diesem Flächenbereich stehe noch aus.

Zum Repowering wolle man ein gänzlich neues Konzept vorlegen. Für den Fall, dass alte Eignungsgebiete nicht mehr übernommen werden können, wolle man eine Art Umzugsmöglichkeit für Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete schaffen. Dazu sollen Vorranggebiete für das Repowering von Altanlagen gesondert reserviert werden. Soweit es rechtlich möglich ist, sollen diese Vorranggebiete

müssten grundsätzlich 2 Altanlagen gegen eine neu zu errichtende Windkraftanlage abgebaut werden.

Zum weiteren Verfahren sei vorgesehen, dass die Planentwürfe im Sommer 2016 erarbeitet werden sollen. Nach der Befassung durch den Landesplanungsrat und einer Kabinettsentscheidung solle das Beteiligungsverfahren begonnen werden. Ebenfalls voraussichtlich in 2016 sollen die Ergebnisse der Planauslegung ausgewertet und die Planentwürfe überarbeitet werden. Norbert Schlick forderte ausdrücklich dazu auf, die Anhörungsphase wahrzunehmen, alle Planungsunterlagen werden auf einer Online-Beteiligungsplattform für Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit bereitgestellt. Zusätzlich sollen die Regionalplanentwürfe bei den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden ausgelegt werden.

Abschließend wies Herr Schlick darauf hin, dass die Landesregierung trotz aller energiepolitischen Ziele nach wie vor großes Interesse habe, die Akzeptanz für die Nutzung von Windenergie nicht zu gefährden. Trotz aller Grenzen, die durch die OVG-Entscheidung zur Berücksichtigung des Bürgerwillens aufgezeigt worden seien, würden alle Möglichkeiten zur rechtssicheren Einbeziehung des Gemeinde- oder Bürgerwillens geprüft.



Norbert Schlick, Referatsleiter und Leiter der Projektgruppe Landesplanung Wind, Staatskanzlei



v.l.: 2. stellv. Vors. Clemens Preine, Landesvorsitzender Michael Koch, Landesgeschäftsführer Jörg Bülow, Thomas Losse-Müller, Norbert Schlick

in erster Linie dort ausgewiesen werden, wo bereits Altanlagen vorhanden sind. Im Übrigen genießen Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Bestandsschutz. Diese zusätzlichen Repowering-Vorranggebiete sollen auf 5 bis 10 Jahre befristet werden, anschließend sollen diese Gebiete als „normale“ Vorranggebiete geöffnet werden. Im Falle des Repowerings

In der sich anschließenden Diskussion wies Herr Schlick ausdrücklich darauf hin, dass die Abstandsflächen zu Splittersiedlungen nicht verändert werden sollen. Hierbei ginge es nicht um eine unterschiedliche Behandlung von Menschen und Wohnorten, sondern um die Bewertung, die das Baugesetzbuch für den Außenbereich insgesamt vorgenommen

habe. Im Außenbereich sei grundsätzlich mit höheren Immissionen zu rechnen. In seinem Schlusswort dankte Clemens Preine als zweiter stellvertretender Landesvorsitzender den Gästen für ihre Vorträge und resümierte mit Blick auf die Lan-

desentwicklungsstrategie, dass Schleswig-Holstein angesichts seiner Potenziale für die Zukunft gut aufgestellt sei. Mit Blick auf die Windenergieplanung warnte Preine vor einem „heißen Herbst“, für den Fall, dass der gemeindliche Wille nicht

mehr in hinreichendem Maß Berücksichtigung finden sollte. Der Geschäftsstelle des SHGT dankte er abschließend für die Ausrichtung der Tagung.

Daniel Kiewitz

Sitzung des Schul- Sozial- und Kulturausschusses des SHGT vom 12. Mai 2016

Der Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT tagte am 12. Mai unter der Leitung seines neuen Ausschussvorsitzenden Janhinnerk Voß, Bürgermeister Gemeinde Großhansdorf, im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel im Rahmen seiner Frühjahrssitzung 2016. Eingangs stellte sich die neue Referatsleiterin im Sozialministerium - Frau Constanze Kruse - vor mit ihrem Schwerpunkt im Referat, der Förderung der Kindertagesstätten im Land. Im Lauf der Diskussion wurde deutlich, dass neben der Herausforderung, für ca. 3.500 - 4.000 Flüchtlingskinder in den Einrichtungen zu sorgen, die Kommunen vor der finanziellen Herausforderung (alleine) stehen. Die gedeckelte Betriebskostenförderung des Landes im Ü3-Bereich seit 2007 hat, mit den rasanten Entwicklungen der Betreuungsbedarfe vom 1/2Tag zum Ganztage sowie den Tarifabschlüssen in den letzten Jahren dazu geführt, dass viele

Gemeinden ihre finanzielle Belastungsgrenze als Finanzierungsverantwortliche erreicht haben. Daher richtet sich die Forderung des Ausschusses, auch vor dem Hintergrund, die Elternbeiträge stabil halten zu wollen, gegen die Einführung der 100.-€ Kita-Geld für Eltern. Die Forderung ist es, diese Mittel in Höhe von 23 Mio. € in die Betriebskostenförderung im Ü3-Bereich zu geben, um hier eine Kostenentlastung in den Kommunen zu erreichen, damit Erhöhungen von Elternbeiträgen ggf. vermieden werden können. Die alarmierende Finanzsituation der Gemeinden, ausgelöst durch die Finanzierungsbelastung der Kinderbetreuung, wird der Ausschuss zu Anlass nehmen, das Thema Kita-Finanzierung als Schwerpunktthema auf die Herbstsitzung zu nehmen. Beim Thema Flüchtlinge teilten die Ausschussmitglieder die Sorge der Geschäftsstelle, dass die beabsichtigte „48h Bearbeitung“ letztlich dazu führt, dass die dann

verteilten Flüchtlinge deutlich schlechter auf ihre Integration vorbereitet sind als die Flüchtlinge, die aktuell das „6-Wochenkonzept“ in der Erstaufnahme durchlaufen haben mit einer sozialen Erstorientierung, erster medizinischer Versorgung und einem Orientierungssprachkurs. Enttäuschend empfinden die Ausschussmitglieder die Haltung der Landesregierung zu den hohen Vorhaltekosten der umsichtigen Gemeinden, dass hier noch kein konkretes Signal erfolgte, die Kommunen von diesen Kosten zu entlasten. Die Ausschussmitglieder fassten den Beschluss, die Landesregierung zur Übernahme dieser Kosten aufzufordern.

Beim Thema „Digitales Lernen“ erinnerten die Ausschussmitglieder daran, dass es neben eines „Konzeptes“ es auch der geeigneten Lehrer bedarf, die dieses umsetzen wollen und können und Lehrpläne, die einer Umsetzung Raum mit geeignetem Lehrmaterial geben. Dies war in der Vergangenheit häufig nicht gegeben. Daneben stellte der Ausschuss die Forderung auf, dass es zur Chancengleichheit ein landesweites Zuschussprogramm für Investitionen an Schulen im Rahmen des „Digitalen Lernens“ geben muss.

Hans Joachim Am Wege

Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SHGT vom 18. Mai stand im Zeichen der Landesentwicklungsstrategie

In der diesjährigen Frühjahrssitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SHGT berieten die Mitglieder des Ausschusses schwerpunktmäßig das erst wenige Tage vor der Sitzung veröffentlichte sog. Grünbuch zur Landesentwicklungsstrategie. Die Sitzung diente vor allem der Vorbereitung des Expertengesprächs mit Herrn Losse-Müller, Chef der Staatskanzlei, am Nachmittag im Rahmen des sog. Fachdialoges. An der Vorgesprächung im Rahmen der Ausschusssitzung nahmen auch Mitglieder des Landesvorstandes und des Arbeitskrei-

ses Landesentwicklung des SHGT teil. Der Ansatz der Staatskanzlei, mit wichtigen Institutionen und Verbänden hinsichtlich der Erarbeitung der Landesentwicklungsstrategie ins Gespräch zu kommen, wurde von den Sitzungsteilnehmern außerordentlich begrüßt. Dies gilt auch für die bisher erkennbaren Absichten, Standards zu flexibilisieren und den Menschen vor Ort mehr Gestaltungsfreiheit einzuräumen. So hat der SHGT das Fachgespräch insbesondere genutzt, um der Staatskanzlei eigene Ideen und Forderungen des Gemeindetages für eine

Landesentwicklungsstrategie aufzuzeigen, die die Grundlage für den im Anschluss zu überarbeitenden Landesentwicklungsplan bilden wird.

Zunächst haben die Ausschussmitglieder deutlich gemacht, dass die derzeitigen Regionalpläne teilweise aus dem Jahr 1998 keinen angemessenen Rahmen für eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung darstellen. Dies gilt insbesondere für das Hamburger Umland. Zielabweichungsverfahren enden in der Regel ohne Erfolg, da den Vorgaben der derzeit gültigen Regionalpläne der Vorrang eingeräumt wird. Außerordentlich begrüßt hat der Ausschuss daher die Bereitschaft der Staatskanzlei, den vom SHGT bereits 2008 gemachten Vorschlag aufzugreifen und eine Verteilung von baulichen Entwicklungskontingenten zwischen den Gemeinden zu ermöglichen. Denn nicht alle Gemeinden haben gleichermaßen einen Bedarf nach Erweiterung ihrer Siedlungsflächen. In der weiteren Diskussion

wurde deutlich, dass es für viele Bereiche einer Flexibilisierung von Standards bedarf, um auch unter dem Eindruck des demographischen Wandels vor Ort bedarfsgerechte Lösungen zu entwickeln. Dies betrifft z.B. die Bereiche Kinderbetreuung, Grundschulen und Bürgerbusse.

Noch vor dem gemeinsamen Expertengespräch hatten sich die Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses auch mit aktuellen ausschussspezifischen Fragen befasst. Zuallererst berieten die Ausschussmitglieder über die bevorstehende Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in den Jahren 2016 bis 2018. Die erneute Absicht des Umweltministeriums, die Lärmkartierung zusammen mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu übernehmen und die Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern vom Aufwand der Kartierung zu entlasten, wurde von den Ausschussmitgliedern außerordentlich begrüßt. Nach einer Beratung zum Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen zur Änderung des Landeswassergesetzes (LT-Drs. 18/3851) sowie zum Hochwasserrisikomanagement 2011 – 2021 berichtete die Geschäftsstelle über die im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie bestehende Absicht, die Kompetenz zur Anordnung besonderer Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs auf die Gemeinden zu verlagern und die Anordnung von Tempo 30 zu erleichtern. Möglich werden soll dies durch eine entsprechende Änderung der Straßenver-

kehrsordnung (StVO), um eine Forderung der Verkehrsministerkonferenz der Länder vom Herbst 2015 umzusetzen. Ein erster Entwurf des Bundesverkehrsministeriums sieht nun vor, dass insbes. die bisherige hohe gesetzliche Hürde für die Anordnung von Tempo 30 (Nachweis eines besonderen Gefahrenschwerpunktes) abgesenkt wird. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Kommunen künftig Schutzstreifen für den Radverkehr, Fahrradstraßen, Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche auch ohne das Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage anordnen können. Da sowohl die Kompetenzverlagerung als auch die Absenkung der Hürden alte Forderungen des Gemeindetages sind, wurden die geplanten Änderungen im Ausschuss begrüßt. Darüber hinaus wurde es für sinnvoll erachtet, in diesem Zuge auch die Kompetenz für Überwachungsmaßnahmen für den fließenden Verkehr auf die Gemeinden zu übertragen.

Anschließend diskutierte der Ausschuss über die Zukunft der Klärschlammverwertung. Hintergrund ist die geplante Novellierung der Klärschlammverordnung, die aufgrund der dort zu erwartenden Phosphorrückgewinnungspflicht im Zusammenhang mit den Vorgaben der Düngemittelverordnung bereits Ende 2016 eine faktische Beendigung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung bewirken wird, womit 80% des Klärschlammes in Schleswig-Holstein betroffen wären. Frau Regina Kleinhans aus dem Ministerium für Energiewende,

Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume (MELUR) informierte den Ausschuss über den aktuellen Sachstand sowie über die im Ministerium erarbeitete Strategie des Landes zur Neuausrichtung der Klärschlamm Entsorgung. Für Anlagenbetreiber stellt sich insbesondere das Problem, dass Verbrennungskapazitäten in Schleswig-Holstein derzeit nicht vorhanden sind und bisher noch unklar ist, wie die Phosphorrückgewinnungspflicht konkret geregelt werden soll. Das MELUR wird im Rahmen seiner Strategie zunächst eine Datenbasis über die aktuelle technische Ausstattung der Anlagen und Entsorgungswege schaffen, bevor dann in weiteren Schritten eine Auswertung und Aufbereitung der Daten erfolgen soll. Schließlich hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, das Pilotprojekt gegen Katzenelend mit einem Anschlussprojekt fortzuführen. Ausschussmitglieder berichteten von einem zum Teil deutlich spürbaren Rückgang der Fundtiere. Nachdem das Land für eine Herbstaktion in 2016, in der ausschließlich freilebende Katzen kastriert werden sollen, bereits Mittel in Höhe von 200.000 € bereitgestellt hatte, hat sich der Ausschuss für eine freiwillige Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung ausgesprochen. Wie die Beteiligung von Gemeinden, die im besonderen Maße von der Aktion profitieren, auf freiwilliger Basis im Einzelnen umgesetzt werden kann, soll in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe noch abschließend erörtert werden.

Daniel Kiewitz

Infothek

SHGT kritisiert Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der SHGT hat zusammen mit den anderen kommunalen Landesverbänden den Gesetzentwurf der PIRATEN-Fraktion zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Drs. 18/3934) kritisiert. Eine wesentliche im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung ist die Ermöglichung des Verstreuens der Asche als weitere Form der Feuerbestattung. In seiner Stellungnahme hat der SHGT vor allem die Möglichkeit kritisiert, die Asche auch außerhalb des Friedhofes auf Privatgrundstücken verstreuen zu können. In der Gesetzesbegründung wird dies mit dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Individualisierung und einer stärkeren Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts von Verstorbenen begründet. Der SHGT hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass damit nicht zugleich ein Bedürfnis nach einem

gemeinhin liberalisierten Bestattungsrecht einhergeht. Denn das Bestattungsrecht regelt eine Vielzahl von Belangen und Bedürfnissen sowohl der Verstorbenen als auch der Hinterbliebenen. An diese Funktion anknüpfend übernehmen insbesondere Friedhöfe in gemeindlicher Trägerschaft seit jeher eine Funktion der Daseinsvorsorge, die den Angehörigen und Hinterbliebenen einen angemessenen Umgang mit dem Tod und das Bewahren des Andenkens Verstorbener ermöglichen. Da sich viele Friedhöfe in der Vergangenheit neuen Bestattungsformen bereits geöffnet haben, wird bereits heute dem Selbstbestimmungsrecht Verstorbener hinreichend Rechnung getragen. Änderungen im Bestattungsrecht dürfen vor diesem Hintergrund nicht dazu führen, dass die (kommunalen) Friedhöfe in ihrem Bestand gefährdet werden. Bereits durch den überwiegenden Anteil von

Feuerbestattungen (Urnenbeisetzungen) ist eine Vielzahl kommunaler Friedhöfe nur noch unzureichend ausgelastet, was sich schließlich negativ auf die Nutzungsgebühren auswirkt. Wünsche Einzelner dürfen letztlich nicht dazu führen, dass die solidarische Gebührenfinanzierung von Friedhöfen noch weiter strapaziert wird. Eine weitere Ausweitung der Bestattungsmöglichkeiten außerhalb von Friedhöfen gefährdet die traditionellen Friedhöfe in ihrem Bestand. Schon heute ist es möglich, etwa durch die Nutzung von sog. Friedwäldern oder durch Seebestattungen Bestattungsformen außerhalb von Friedhöfen zu nutzen. Weiterhin hat der SHGT darauf hingewiesen, dass den Gemeinden im Zusammenhang mit den Regelungen zusätzliche, zum Teil umfangreiche Genehmigungsprozesse und Kontrollpflichten auferlegt werden. Schließlich sieht der Gesetzentwurf vor, es den Hinterbliebenen zu ermöglichen, die Urne für zwei Jahre zu Hause aufzubewahren. In diesem Zusammenhang stellt

sich – neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand – die Frage, was die Gemeinde veranlassen muss, wenn die Angehörigen die Urne nach Ablauf der zweijährigen Frist nicht herausgeben. In dieser Hinsicht ist zu befürchten, dass die Gemeinden aufwendige und langwierige Vollstreckungsmaßnahmen durchführen müssen.

Vereinbarkeit von Ferienwohnungen und Dauerwohnen: BMUB legt Arbeitsentwurf für BauGB-Novelle vor

In der jüngeren Vergangenheit haben sich Verwaltungsgerichte vermehrt mit Verfahren auseinandersetzen müssen, die die rechtliche (Un-) Vereinbarkeit von Ferienwohnungen in Wohngebieten zum Gegenstand hatten. Hintergrund ist, dass der Begriff des Wohnens im Sinne der Baunutzungsverordnung durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises gekennzeichnet ist. Gemeint ist damit die Nutzung der „eigenen vier Wände“ für das Privatleben für eine gewisse Dauer. Diesen Anforderungen werden Ferienwohnungen, die temporären Erholungszwecken dienen, in Wohngebieten regelmäßig nicht gerecht. Um eine rechtliche Vereinbarkeit von Ferienwohnungen und Dauerwohnen zukünftig zu gewährleisten, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) nunmehr einen Arbeitsentwurf zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgelegt. Darin schlägt das Ministerium eine Neuregelung in § 13a BauGB vor. Der Neuregelung zufolge sollen Ferienwohnungen zukünftig als „Nicht störende Gewerbebetriebe“ klassifiziert werden. Abweichend hiervon sollen Räume insbesondere bei einer untergeordneten Bedeutung gegenüber der in diesem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung ausnahmsweise auch zu Betrieben des Beherbergungsgewerbes oder zu kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes gehören können.

Nach einer ersten Bewertung der Geschäftsstelle würde diese Regelung das rechtliche Problem der Unvereinbarkeit beider Nutzungsformen in einer Gebietskulisse weitestgehend lösen. In allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten wären Ferienwohnungen demnach ausnahmsweise zulässig, in Dorf-, Misch- und Kerngebieten generell zulässig.

Kita-Datenbank unter „www.kitaportal-sh.de“ seit Juni im Echtbetrieb

Die sog. Kita-Datenbank ist nun aus dem Pilotbetrieb der letzten Monate in den Echtbetrieb übergegangen (www.Kita

portal-SH.de). Der SHGT hatte hierüber mehrfach in seinen info-interns berichtet, sowie über die regionalen Informationsveranstaltungen und angebotenen Schulungen informiert. Aktuelle Termine finden sich auch auf der Homepage des SHGT unter „downloads“. Die Kita-Datenbank kann für größere Gemeinden mit mehreren Einrichtungen ein Unterstützungsinstrument im Rahmen der Kitaplanung sein, z.B. frühzeitiges Erkennen von Doppelanmeldungen. Die Teilnahme ist freiwillig, so dass jede Einrichtung für sich den Mehraufwand und den Mehrwert bewerten kann und so über eine Teilnahme an der Datenbank selbst entscheidet.

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht (§ 2b UStG)

Zuletzt in der Ausgabe 12/2015 haben wir über den Sachstand im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen berichtet und darüber informiert, dass der Deutsche Bundestag im Herbst das Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen und damit auch die Einführung eines neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes angenommen habe, der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt und damit Rechtssicherheit für die Kommunen schafft. Der Bundesrat hatte dem zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf zugestimmt, sodass das Steueränderungsgesetz am 05. November 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Mit der Gesetzesänderung wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) ab 2017 grundlegend geändert. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen einer jPdÖR auszugehen. Darauf müssen sich alle Kommunen personell, organisatorisch und technisch vorbereiten, um den dann geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht zu werden.

Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten. Hierzu hat das Bundesministerium der Finanzen am 19.04.2016 ein entsprechendes Anwendungsschreiben herausgegeben (III C 2 - S 7106/07/10012-06). Erläutert wird darin das Inkrafttreten der Novelle des § 2b UStG, die die Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts an die Voraussetzungen

des Art. 13 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) anlehnt und damit die Verknüpfung der vorherigen Bindung der Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit der Körperschaftsteuer aufhebt. Dargestellt werden weiterhin Umfang und Voraussetzungen der Möglichkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, für vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen noch die alte Regelung des § 2 Abs. 3 UStG anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen hat weiter angekündigt, zu den Regelungen des § 2b UStG zu einem späteren Zeitpunkt einen gesonderten Anwendungserlass herauszugeben. Ein genauer Zeitpunkt ist jedoch nicht bekannt.

Die jPdÖR kann damit in den Jahren 2017 bis 2020 die für sie im konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen der jPdÖR abgegeben werden kann. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. Die jPdÖR kann die Erklärung bereits während dieser Übergangsfrist widerrufen, dann finden die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr Anwendung. Ein nochmaliger Wechsel zum alten Recht ist dann allerdings ausgeschlossen.

Ab dem 1. Januar 2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Damit wird deutlich, dass sich die jPdÖR selbst bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten sollte. Die Übergangsregelung ist daher nur als eine Frist zu einem geordneten Übergang zu verstehen.

Obwohl die eigentlichen Regelungen erst in 2017 wirksam werden, wird empfohlen, dass die jPdÖR bereits in 2016 ihren Haushalt dahingehend analysieren, ob die Anwendung der alten oder der neuen Rechtslage für sie wirtschaftlich betrachtet günstiger ist. Eine pauschale Empfehlung kann seriöser Weise nicht abgegeben werden. Dies hängt entscheidend von den Gegebenheiten vor Ort ab.

In dieser Ausgabe ist ein Aufsatz zu dem Thema enthalten, der noch einmal die notwendigen Handlungsschritte aufzeigt. Außerdem wird der zuständige Referatsleiter aus dem Finanzministerium, Michael Jenzen, auf dem 5. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft am 12. Juli 2016 im Wissenschaftszentrum in Kiel auf die Folgen der neuen Rechtslage für die Kommunen eingegangen.

Termine:

07.-09.07.2016: Bürgermeisterstudienfahrt
12.07.2016: 5. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft
15.07.2016: Delegiertenversammlung des SHGT

20.07.2016: Landesvorstand SHGT
20.07.2016: Parlamentarischer Abend
07.09.2016: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
07.09.-11.09.2016: „Praxis-Forum der

Kommunal- und Umwelttechnik“ auf der NordBau
22.09.2016: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT
12.10.2016: 8. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Gemeinden und ihre Feuerwehr

5. Kommunalforum der HFUK Nord "SCHUTZ für die, die andere SCHÜTZEN" am 7. und 8. November 2016 in Lübeck

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse lädt zu ihrem 5. HFUK-Kommunalforum am 7. und 8. November 2016 in das Hotel „Holiday Inn Lübeck“, Travemünder Allee 3, 23568 Lübeck ein. Das Motto des 5. HFUK-Kommunalforums lautet: SCHUTZ für die, die andere SCHÜTZEN. Ab sofort besteht die Möglichkeit, sich für das 5. HFUK-Kommunalforum anzumelden. Die Fachtagung richtet sich an die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden sowie die Führungskräfte der Feuerwehren. Für den Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Unfällen im Dienst und deren Fol-

gen ist die HFUK Nord seit vielen Jahren ein verlässlicher Partner an der Seite der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg. Mit vielfältigen Maßnahmen und Aktionen zur Prävention stehen die Feuerwehr-Unfallkasse den Feuerwehren sowie den Städten und Gemeinden als Träger des Brandschutzes als fachlicher und kollegialer Berater gerne zur Verfügung. Bereits zum fünften Mal lädt die HFUK Nord nun ein, in den Dialog zu den Themen Feuerwehr, Prävention und Unfallversicherungsschutz zu treten. Die Fachbeiträge des 5. HFUK-Kommu-

nalforums behandeln die Maßnahmen der Feuerwehr-Unfallkasse in den Bereichen Prävention und Unfallverhütung sowie die Leistungen der Entschädigung und Rehabilitation aus verschiedenen Blickwinkeln. Die Partner der HFUK Nord, die Landesfeuerwehrverbände Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, sind zudem mit eigenen Referaten auf dem 5. HFUK-Kommunalforum vertreten. Die Teilnehmenden erwarten ein vielfältiger und interessanter Themenmix mit praxisnahen und kurzweiligen Referaten. Alle wichtigen Informationen zum Tagungsprogramm sind unter der Internetadresse <http://www.hfuknord.de/hfuk/hfuk-kommunalforum/2016/hfuk-kommunalforum-2016.php> abrufbar. Dort besteht zudem die Möglichkeit, sich für die Fachtagung anzumelden. Für die Tagungsteilnehmer sind im „Holiday Inn Lübeck“ Übernachtungsangebote zu Sonderkonditionen verfügbar.

Mitteilungen des DStGB

DStGB: Integration Herkulesaufgabe für Jahrzehnte

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Politik davor gewarnt, im Hinblick auf die zurückgehenden Flüchtlingszahlen zur Tagesordnung überzugehen.

Im Jahre 2015 sind über 1 Million Flüchtlinge nach Deutschland gekommen. Zwar ist zwischenzeitlich der Flüchtlingsstrom deutlich geringer geworden, trotzdem rechnet die Bundesregierung auch für dieses Jahr mit 600 000 Personen. „Wir können auch nicht erwarten, dass in den späteren Jahren die Zahlen deutlich niedriger ausfallen, da die Krisen in der Welt, insbesondere im Nahen und Mittleren Osten sowie in Afrika anhalten werden.

Wir müssen uns also darauf einstellen, dass weiterhin Menschen in der Größenordnung einer deutschen Großstadt jährlich nach Deutschland kommen“, sagte DStGB-Präsident Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen und im Anschluss an die Hauptausschusssitzung des Verbandes in Norderstedt. Das stellt immense Herausforderungen an Verwaltung, Organisation, Beschaffung von Wohnraum und insbesondere Integration. Gerade weil ein großer Teil der Flüchtlinge lange oder sogar dauerhaft in Deutschland bleiben wird, ist die Integration die Herkulesaufgabe für die nächsten Jahrzehnte.

„Darauf müssen wir uns strategisch besser vorbereiten. Ob die Integration gelingt, entscheidet sich in den Städten und

Gemeinden. Es ist Aufgabe der Politik, die notwendigen Rahmenbedingungen schnell und dauerhaft zu schaffen. Das angekündigte Integrationsgesetz ist ein erster und richtiger Schritt. Offen ist bedauerlicherweise nach wie vor die Frage, wie die Integrationsleistungen der Kommunen finanziert werden“, sagte Schäfer weiter. Wir erwarten eine verbindliche Vereinbarung zwischen Bund und Ländern Ende Mai, damit die Kommunen Planungssicherheit haben. Über 100 000 Kitakinder und 300 000 Schülerinnen und Schüler müssen von den Kommunen aufgenommen und in den entsprechenden Einrichtungen untergebracht werden. Die Integrationsleistungen der Städte und Gemeinden insgesamt erfordern jährlich einen zweistelligen Milliardenbetrag.

Auch die Anstrengungen im sozialen Wohnungsbau müssen deutlich weiter verstärkt werden. Bezahlbarer Wohnraum ist nicht nur für Flüchtlinge, sondern auch für Deutsche in vielen Ballungsgebieten Mangelware. Unverzichtbar ist eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Flüchtlinge, um Ghettobildungen insbesondere in Ballungsgebieten zu vermeiden. Deshalb fordert der Deutsche Städte- und Gemeindebund die sogenannte Wohnsitzauflage in einem eigenen Gesetz vorzuziehen, damit sie möglichst schnell in Kraft treten kann. Dabei geht es aber nicht nur darum, Flüchtlinge dorthin zu schicken, wo Wohnraum zur Verfügung steht. Integration setzt Spracherwerb, Wohnen, Arbeit und Teilhabemöglichkeiten voraus. Soweit in strukturschwachen ländlichen Regionen Wohnraum vorhanden ist, müssen auch die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, um dort auch Arbeitsplätze und die notwendige Infrastruktur für die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu schaffen.

Gleichzeitig kann eine solche Verteilung auch eine Chance sein, den demografischen Wandel, unter dem viele Regionen in Deutschland leiden, abzufedern und neue Strukturen entstehen zu lassen.

Die notwendigen Prozesse werden Jahrzehnte dauern, viel Verwaltungskraft binden und nicht immer gelingen. Darauf müssen wir uns und auch die Bevölkerung vorbereiten, ohne jedoch die damit verbundenen Chancen kleinzureden.

DStGB: Sicherheit stärken, wachsende Einbruchskriminalität länderübergreifend bekämpfen

Angesichts erhöhter Terrorgefahr und der weiter anwachsenden Alltagskriminalität sind immer mehr Menschen zunehmend verunsichert und beginnen zu zweifeln, ob der Staat ihre Sicherheit ausreichend gewährleisten kann. Angst, Radikalisierung

gen und sogar die Aufstellung von Bürgerwehren sind die Folge. „Das dürfen wir nicht hinnehmen, der Staat muss seine Handlungsfähigkeit zeigen, die Bürgerinnen und Bürger besser schützen, und die Sicherheitsstrukturen stärken“, sagte der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen im Anschluss an die Hauptausschusssitzung des kommunalen Spitzenverbandes heute in Norderstedt. Neben der Flüchtlingspolitik stand das Thema Innere Sicherheit im Mittelpunkt der DStGB-Jahresversammlung.

Der DStGB fordert ein Bündnis für mehr Sicherheit zwischen Bund und Ländern, das die Kommunen bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen. Dazu gehören:

– Mehr sichtbare Polizeipräsenz in der Öffentlichkeit

Den „Schutzmann an der Ecke“ und den Streife gehenden Polizisten gibt es nur noch selten. Diese Entwicklung muss umgekehrt werden. Die Polizei ist und bleibt für die Bekämpfung der Kriminalität zuständig und muss unmittelbar und sichtbar einschreiten.

– Bundesweites Konzept gegen zunehmende Wohnungseinbruchsdiebstähle

Nach wie vor ist die Zahl der Wohnungseinbrüche viel zu hoch (2015 über 150 000 Fälle) und verunsichert die Menschen. Gerade in von Einbrüchen besonders betroffenen Gebieten muss die Sichtbarkeit der Polizei erhöht und ausreichende Ermittler eingesetzt werden. Dazu wird eine Aufstockung der Polizeikräfte, insbesondere bei den Ländern, unverzichtbar sein.

– Entlastung der Polizei von bürokratischen Aufgaben und größere Konzentration auf Strafverfolgung und Straftatenverhinderung

Die Polizei sollte von möglichst vielen bürokratischen Aufgaben entbunden

werden, wie zum Beispiel der Begleitung von Schwertransporten oder den Geschwindigkeitsmessungen im Verkehr.

– Städtebauliche Kriminalprävention

Durch eine städtebauliche Kriminalprävention kann das Entstehen von „Angsträumen“ und gefestigter Deliktsstrukturen verhindert werden, etwa durch entsprechende Beleuchtungskonzepte, die Einsehbarkeit von verborgenen Winkeln oder eine verstärkte Videoüberwachung. Landsberg und Manns forderten auch einen Aktionsplan von Bund und Ländern gegen Hasskriminalität, Bedrohung und Angriffe auf Entscheidungsträger und Einsatzkräfte.

– Null-Toleranz des Staates gegenüber Bedrohungen von kommunalen Entscheidungsträgern

Die Hasskriminalität in der politischen Auseinandersetzung in Deutschland nimmt dramatisch zu. Sie hat mit der Messerattacke auf die Kölner Oberbürgermeisterin einen traurigen Höhepunkt erreicht. Im Netz werden Schmährufe, Bedrohungen und Beleidigungen veröffentlicht. Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte werden teilweise angegriffen, beleidigt und verletzt. Bürgermeister und Landräte werden bedroht, ihre Familienangehörigen drangsaliert und eingeschüchtert. Teilweise hat das schon zu Rücktritten geführt. Vor dem Hintergrund der zunehmenden und wiederholten Bedrohung von kommunalen Entscheidungsträgern und deren Familienangehörigen hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Einführung eines neuen Tatbestandes „Politikerstalking“ als § 238a StGB vorgeschlagen. Kernaussage muss sein, dass das unbefugte Nachstellen von Amts- oder Mandatsträger oder von für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, das geeignet ist, die Lebensführung des Betroffenen zu beeinträchtigen, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Pressemitteilung

SHGT vom 10. Juni 2016

100 Euro "Kita-Geld": Gemeinden fordern mehr Geld für Kitas

„Das geplante "Kita-Geld" ist ein Irrweg. Die Gemeinden fordern stattdessen mehr Geld für die Fachkräfte in den Kitas durch eine Anhebung des Landeszuschusses

von 70 Mio. Euro auf 90 Mio. Euro und eine Dynamisierung um 2,5 % in Folgejahren“, sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteini-

schen Gemeindetages anlässlich der heutigen Debatte im Landtag zum sog. Kita-Geld. Eine bessere Finanzierung der Gemeinden sei auch der beste Beitrag zu stabilen Elternbeiträgen, so Bülow weiter. Bülow kritisierte die hohen Verwaltungskosten für das "Kita Geld" mit Investitionen von über 276.000 Euro für neue Software und jährlichem Aufwand von 330.000 Euro für Software und 7 neue Verwaltungsstellen beim Land. "Wir brauchen

mehr Stellen in den Kitas statt in der Bürokratie", so Bülow.

Der Gemeindetag verwies darauf, dass die Finanzierung der Kinderbetreuung für die Gemeinden immer schwieriger werde. Die Kosten stiegen stark an. Zwar habe das Land die Zuschüsse für Krippenplätze stetig angehoben und neue Zuschüsse für Ganztagsbetreuung geschaffen. Aber der Landeszuschuss für die über 3-jährigen Kinder sei seit 2011 auf 70 Mio. Euro gedeckelt. Mit den für das Kita-Geld eingeplanten Mitteln von 23,4 Mio. € ließe sich die geforderte Anhebung und Dynamisierung dieses Landeszuschusses bis 2019 finanzieren.

Der Gemeindetag ergänzte, dass das "Kita-Geld" vor allem den wirtschaftlich leistungsfähigen Eltern zugute komme. Eltern mit geringem Einkommen würden schon durch die sogenannte Sozialstaffel entlastet und erhielten weniger als 100 Euro oder gar kein "Kita-Geld".

Anhang: Fakten zur Entwicklung der Kinderbetreuung:

Schleswig-Holsteins Gemeinden sind führend beim Ausbau der Kleinkinderbetreuung. Schleswig-Holstein hat im Jahr

2015 im Vergleich der westdeutschen Flächenländer mit 31,4 % die höchste Betreuungquote bei unter 3-jährigen Kindern erreicht. Die Zahl der betreuten unter 3-jährigen Kinder hat sich seit 2009 mehr als verdoppelt.

Auch die Betreuungquote der 3 bis 6-jährigen Kinder ist in Schleswig-Holstein von 90,7 % in 2012 auf 94,4 % in 2015 angestiegen.

Die Ganztagsbetreuung von Kindern nimmt deutlich zu. Im Jahre 2009 wurden in Schleswig-Holstein 16,7 % aller betreuten Kinder durchschnittlich mehr als 7 Stunden pro Tag betreut. Im Jahr 2015 waren es schon 32,4 %.

Personalschlüssel besser als Bundesdurchschnitt:

Auf eine vollzeitbeschäftigte Kita-Fachkraft kommen durchschnittlich 3,7 ganztags betreute Krippenkinder. Damit liegt Schleswig-Holstein deutlich besser als der bundesweite Durchschnitt (4,4 Kinder). Bei den Kindern über 3 Jahren liegt die Relation bei 8,9 Kindergartenkindern pro Fachkraft und damit ebenfalls deutlich besser als der gesamtdeutsche Durchschnitt (9,5).

Der Personalschlüssel bei den Krippen hat sich in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren stetig verbessert (4,0 Kinder in 2012, 3,9 Kinder in 2013, 3,7 Kinder in 2014).

2009 waren in den Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein insgesamt 14.850 Personen beschäftigt. Bis 2015 ist die Zahl auf 20.982 angestiegen. Der Anstieg beträgt in diesen sechs Jahren also über 41 %.

Die freien Träger haben sich durch deutliche Reduzierung der Eigenanteile aus der Mitfinanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen weitgehend zurückgezogen. Gemäß der gemeinsamen Evaluation der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände für die Kosten der Kinderbetreuung für unter 3-jährige Kinder aus dem Jahr 2015 betragen die Eigenanteile der Träger bei unter 3-jährigen Kindern durchschnittlich nur noch 1,15 %.

Gemäß dieser Evaluation betragen bei den unter 3-jährigen Kindern die Elternbeiträge im Landesdurchschnitt nur noch 20,28 % aller Betriebskosten.

Personalnachrichten

Otto Steffen seit 50 Jahren Bürgermeister in Wendtorf



Otto Steffen konnte am 4. April 2016 sein 50-jähriges Dienstjubiläum als Bürgermeister von Wendtorf begehen. Dazu gratulierte ihm anlässlich des Empfangs in Wendtorf auch Ministerpräsident Torsten Albig.

Otto Steffen hat die Entwicklung Wendtorfs von einem Bauern- und Fischerdorf hin zu einem attraktiven Urlaubsort maßgeblich mitgeprägt. Bei Amtsübernahme 1966 zählte der Ort rund 300 Einwohner, heute sind es rund 1.100. Nach einem halben Jahrhundert im Amt sind noch immer wichtige Entscheidungen umzusetzen und zu begleiten. Vor kurzem erst wurde das Richtfest in der Ferienanlage Marina Wendtorf gefeiert.

Der SHGT gratuliert Otto Steffen ganz herzlich zu diesem außergewöhnlichen Dienstjubiläum und wünscht ihm persönlich alles Gute sowie für die bevorstehenden Herausforderungen weiterhin viel Erfolg.

Udo Tesch – 50 Jahre Bürgermeister in Heidgraben

Udo Tesch ist seit 50 Jahren Bürgermeister in Heidgraben. Zu diesem außergewöhnlichen Amtsjubiläum gratulierte im Rahmen eines Empfangs im Gemeindezentrum am 17. April auch Ministerpräsident Torsten Albig und würdigte die Verdienste des 83-jährigen SPD-Bürgermeisters mit einer Urkunde.



Unter seiner Regie hat sich die Gemeinde Heidgraben mit seinen rund 2.500 Einwohnern zu einer modernen Gemeinde entwickelt. Von großer Bedeutung war die Entwicklung der kleinen Dorfschule zu einer offenen Ganztagschule mit Mensa und Sporthalle. Der Markttreff nimmt eine wichtige Rolle in der Gemeinde ein, er bietet nicht nur Einkaufsmöglichkeiten, sondern ist auch Begegnungszentrum und Treffpunkt.

Der SHGT gratuliert Udo Tesch ganz herzlich zu diesem ganz besonderen Dienstjubiläum und wünscht für die persönliche Zukunft sowie für das Amt des Bürgermeisters alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

Britta Lang zur neuen Bürgermeisterin von Mittelangeln gewählt

In der Gemeinde Mittelangeln wurde am 20. März 2016 eine neue Bürgermeisterin gewählt. Britta Lang hat das Amt zum 1. Juni 2016 übernommen und damit Bernd Karde abgelöst. Die 43-jährige parteilose Verwaltungsexpertin wurde von SPD, CDU und SSW unterstützt und konnte ohne Gegenkandidat 89 Prozent der Stimmen auf sich vereinen.

Der SHGT gratuliert Britta Lang herzlich zur Wahl und wünscht der neuen Amtsinhaberin viel Erfolg.



Wilfried Bockholt als Bürgermeister von Niebüll bestätigt

Am 6. März 2016 stellte sich der Bürgermeister von Niebüll, Wilfried Bockholt



(parteilos), ohne Gegenkandidat erneut zur Wahl und wurde mit 90,4 Prozent im Amt bestätigt. Bockholt ist seit 18 Jahren Bürgermeister in Niebüll und wird damit die bereits vierte Amtsperiode antreten.

Der SHGT gratuliert auf diesem Wege herzlich zur Wahl und wünscht für die weitere Amtsperiode viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Dietlein/Peters

Kinderbetreuung und kommunale Selbstverwaltung

Verfassungsfragen der Reform des KiFöG LSA (2013)

Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-

Akademie für Europäische

Kommunalwissenschaften, Band 8

Kommunal- und Schul-Verlag

Gutachten 2015, 292 Seiten,

kartoniert, 29,80 €

ISBN: 978-3-8293-1149-6

Die Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist längst zu einer der zentralen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit geworden. Das besondere Engagement der Städte und Gemeinden gilt hierbei insbesondere dem bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung.

Aus Sicht der Kommunen müssen dazu die landesstaatlichen Regelungskonzepte den Verfassungsvorgaben der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung tragen und die Länder ihrer Finanzierungsverantwortung im Hinblick auf gesetzlich auferlegte Leistungspflichten gerecht werden. In Sachsen-Anhalt stehen die komplexen Fragen der Kinderbetreuung seit Längerem im Fokus rechtlicher und politischer Diskussionen.

Mit der neuesten Novellierung des KiFöG LSA im Jahre 2013 kam es zu einer grundlegenden Neuausrichtung des rechtlichen Rahmens der Kinderbetreuung. Die

Vielzahl der landesstaatlichen Interventionen deckte dabei nahezu die gesamte Bandbreite selbstverwaltungsrelevanter Eingriffe ab – von der Aufgabenhochkonzonung über die Verbindlichstellung von Selbstverwaltungsaufgaben bis hin zur kostenträchtigen Neudefinition verbindlicher Standards für die gemeindliche Aufgabenwahrnehmung.

Die vorliegende Studie untersucht die verfassungsrechtliche Problematik der mit der jüngsten Novelle des KiFöG LSA einhergehenden Interventionen in die gemeindlichen Rechte und zeigt auf, dass die Neuregelungen in ihrer dirigistischen Grundausrichtung dem hohen Rang der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie, aber auch der hohen Bedeutung der zu erfüllenden Aufgabe in weiten Teilen nicht gerecht werden.

Becker/Fittschen

Bürgermeister und Mediation

Reihe Bürgermeisterpraxis

Kommunal- und Schul-Verlag

2012, 220 Seiten, kartoniert, 19,80 €

ISBN: 978-3-8293-1018-5

Das Buch gibt einen Einblick in die konsensualen Streitbeilegungsverfahren. In verständlichen Worten werden die Grundlagen für das Verfahren der Mediation dargestellt, rechtliche Grundlagen

und Besonderheiten in der kommunalen Praxis beleuchtet sowie Anwendungsmöglichkeiten einzelner Elemente in unterschiedlichen Kontexten des kommunalen Alltags an Hand von Beispielen vermittelt.

Europaweit ist es politisch gewollt, derartige Verfahren zu befördern. Zunehmend finden sie auch Eingang in die öffentliche Verwaltung und werden als Alternative zu klassischen Gerichtsverfahren erkannt oder aber als neue Möglichkeit der Entscheidungsfindung gerade auch unter Einbeziehung der Bürger erprobt.

Dietlein/Thiel/Manns/Höhlein

Zwangsfusion von Gemeinden

Eine Bestandsaufnahme der aktuellen

Gebietsreformen in Rheinland-Pfalz

Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-

Akademie für Europäische

Kommunalwissenschaften, Band 6

Kommunal- und Schul-Verlag

Gutachten 2013, 194 Seiten, kartoniert,

29,80 €

ISBN: 978-3-8293-1067-3

Unter der Überschrift „Kommunal- und Verwaltungsreform“ bereiten Landtag und Landesregierung in Rheinland-Pfalz Veränderungen verbandsgemeindlicher und gemeindlicher Gebietsstrukturen gegen

den Willen betroffener Gemeinden vor. Nach Ablauf einer Freiwilligkeitsphase am 30. 6. 2012 werden dazu Einzelgesetze auf den Weg gebracht.

Dies wirft eine Fülle von Rechtsfragen auf. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat eine rechtsgutachterliche Bewertung auf der Grundlage des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. 9. 2010 vornehmen lassen.

Sie arbeitet den gegenwärtigen Reformstand kritisch auf, insbesondere die verfassungsrechtliche und prozessuale Rechtsposition der betroffenen Gemeinden und Verbandsgemeinden. Zugleich entwickelt sie Vorschläge, um die von gravierenden Akzeptanzproblemen gekennzeichnete Reformdebatte in konsensfähige Bahnen zu lenken.

Bülow, Erps, Schliesky, von Allwörden

Kommunalverfassungsrecht

52.-54. Nachlieferung:

Kommunalverfassungsrecht
Schleswig-Holstein

- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)
- Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO)
- Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO)
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
- Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)

Die Kommentaresammlung zum Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein mit den Herausgebern Bülow, Erps, Schliesky und von Allwörden, gliedert sich in Gemeindeordnung (GO), Kreisordnung (KrO), Amtsordnung (AO), Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Mit der praxisorientierten Behandlung aller kommunalverfassungsrechtlich wichtigen Themen präsentiert sich das Werk als eine Orientierungs- und Arbeitshilfe von besonderer Bedeutung. In den Kommentaren werden alle in der Praxis auftretenden Fragen kompetent, zuverlässig und leicht verständlich beantwortet.

Die bewährte Kommentaresammlung eignet sich für sämtliche Gemeinde-, Stadt-, Amts- und Kreisverwaltungen, Eigenbetriebe und Zweckverbände, Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordnete, Kommunalaufsichtsbehörden, andere kommunale Institutionen, Fraktionen, (kommunal)politische Vereinigungen, Verwaltungsschulen, Gerichte und Rechtsanwältinnen und interessierte Bürger(innen).

Dr. Reimer Bracker, Dr. Hartmut Borchert, Klaus-Dieter Dehn, Gerd Lütje, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Prof. Dr. Utz Schliesky, Dr. Joachim Schwind, Dietrich

Sprenger, Jochen von Allwörden, Dr. Marcus Arndt, Jörg Bülow, Jochen Nielsen, Frank Dieckmann, Marc Ziertmann, Bernhard Schmaal, Dr. Sönke E. Schulz, Gabriele Anhalt, Frank Husvogt, Jakob Tischer, Dr. Thilo Rohlf, der Kreisordnung: Reimer Bracker, Klaus-Dieter Dehn, Christian Ernst, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Prof. Dr. Utz Schliesky, Helmut Birkner, Dr. Joachim Schwind, Jürgen-Patrick Roth, Dr.iur. Burghard Rocke, der Amtsordnung: Reimer Bracker, Thorsten Ingo Wolf, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit: Klaus-Dieter Dehn, des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes: Claus Asmussen, Hans-Jürgen Thiel, alle Kenner der Materie und seit Jahren mit dem Thema befasst.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

65026 Wiesbaden, Postfach 3629,

Telefon (0 61 1) 8 80 86-0,

Telefax (0 61 1) 8 80 86-66

www.kommunalpraxis.de,

e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende **52. Nachlieferung** (September 2015, 390 Seiten, 58,60 €) enthält:

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –)

Die Lieferung enthält Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 16 a, 16 c, 16 f, 16 g aus dem Vierten Teil (Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger), aus dem Fünften Teil (Verwaltung der Gemeinde) die §§ 27, 32, 32 a, 33, 34, 35, 40, 46 (1. Abschnitt: Gemeindevertretung), aus dem 3. Abschnitt (Leitung der Gemeindeverwaltung, Unterabschnitt 1: Bürgermeisterverfassung) A. Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister die §§ 50, 51, 53, B. Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister, die §§ 55, 57, 57 b, 57 c, aus dem Unterabschnitt 2 (Städte) die §§ 63, 65 und 67 sowie die Neukommentierung zu 124 GO (Anordnungsrecht).

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1-5 aus dem Ersten und Zweiten Teil, §§ 7 (Pflichtverband und Pflichtanschluss), 8 (Organe), 13 (Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit), 14 (Haushalts- und Wirtschaftsführung), 15 (Deckung des Finanzbedarfs), 19 b (Rechtsnatur des Kommunalunternehmens), 19 d (Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen) GkZ überarbeitet.

Die vorliegende **53. Nachlieferung** (Februar 2016, 314 Seiten, 49,10 €) enthält:

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO-)

Mit dieser Lieferung wurde der Fünfte Teil

(Verwaltung der Gemeinde), I. Abschnitt (Gemeindevertretung), die Kommentierungen zu den G§ 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 40 a, 41, 42, 43, 44, 45 b, 46 GO überarbeitet, wobei die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wurde.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung- KrO -)

Die Kommentierungen zu den §§ 43 (Wahlgrundsätze, Amtszeit) und 46 KrO wurden überarbeitet.

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Die Kommentierungen zu den §§ 1 (Erster Teil: Grundsätze und Formen kommunaler Zusammenarbeit), 2 (Aufgaben und Verbandsmitglieder), 3 (Aufgabenübertragung), 4 (Rechtsnatur), 5 (Errichtung des Zweckverbands, Verbandssatzung), 9 (Verbandsversammlung), 14 (Haushalts- und Wirtschaftsführung), 18 (Voraussetzung und Verfahren), 19 (Satzungs- und Verordnungsbefugnis) und 19 d (Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen) GkZ wurden angepasst.

Die vorliegende **54. Nachlieferung** (April 2016, 332 Seiten, 58,40 €) enthält:

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO)

Ausgeliefert wurden die Überarbeitungen zu den Kommentierungen der §§ 24, 27, 28, 29, 30, 31, 31 a, 32, 32 a, 33, 34, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46 GO mit § 24 aus dem Vierten Teil (Einwohner und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger) und aus dem Fünften Teil (Verwaltung der Gemeinde), I. Abschnitt (Gemeindevertretung).

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung- KrO)

Eine redaktionelle Korrektur wurde vorgenommen.

Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung- AO)

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierungen zu den §§ 1-6 aus dem Ersten (Allgemeines) und Zweiten (Aufgaben der Ämter) Teil, §§ 10 (Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsausschusses), 12 (Aufgaben der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, Stellvertretung), 13 (Aufgaben der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers), 15 (Leitende Verwaltungsbeamtin oder leitender Verwaltungsbeamter), 15 b (Amtsdirektorin, Amtsdirektor), 16 (Beschäftigte der amtsangehörigen Gemeinden), 18 (Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ämter), 19 (Kommunalaufsicht), 25 (Ordnungswidrigkeiten), 26 (Durchführungsbestimmungen) und 26 a (Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, Experimentierklausel) AO.